

ILSE REITER-ZATLOUKAL, Wien

„Alles nur für das deutsche Volk!“ Die „Säuberung“ der österreichischen Ärzteschaft unter der NS-Herrschaft

The „Purge“ of the Medical Profession in Austria 1938–1945

Measures to “purge” the Austrian healthcare system from “Jews” and political dissidents were introduced immediately after the “Anschluss” (annexation of Austria by Nazi-Germany) in March 1938 and affected about 30% of physicians in Austria and 65% in Vienna. This paper focusses on the legal basis of these measures and their enforcement in the context of the “purge” of the hospitals, the revocation of medical licences, the cancellation of contracts with public health insurance providers, the “purge” of private health insurers and other professional medical fields.

Keywords: hospitals – public health insurance providers – private health insurers
cancellation of contracts – revocation of medical licences – cancellation of contracts

1. Einleitung

Wenige Tage nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 bat Rudolf Ramm, „alter Parteigenosse“, u.a. „Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit und des Rassenpolitischen Amtes“¹ sowie Mitglied des sogenannten „pfälzischen Teams“ um den „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ Josef Bürckel,² als Beauftragter des Reichsärztesführers Gerhard Wagner die „deutschösterreichischen Ärzte [...] um vertrauensvolle und kameradschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Gesundheitsführung der österreichischen Volksgenossen und der Reorganisation der Ärzteschaft“, wobei diese „Aufgabe [...] sich anfangs nicht einfach gestalten“ werde. Deshalb bedürfe es „des unbändigen Willens und der selbstlosen Hingabe aller

Ärzte, um die übertragene Aufgabe in vollkommener Weise lösen zu können“. Angesichts des „desolaten Gesundheitszustand[es] der arbeitslosen Volksgenossen“ und des „katastrophalen Geburtenschwund[es]“ in Österreich müssten die Ärzte nun den Auftrag des Reichsärztesführers erfüllen, „die kranken und verelendeten Volksgenossen wieder zur Gesundheit bringen und den drohenden Volkstod bannen“.³

Hinsichtlich der neuen „Sendung“ des Arztes bezog sich Ramm in einem Artikel in der „Deutschösterreichischen Ärztezeitung“ Anfang April 1938⁴ auf § 1 der Reichsärzteordnung (RÄO) 1935,⁵ nach welcher der „Arzt [...] zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des ganzen Volkes berufen“ sei. Für die „deutschösterreichischen“ Ärzte gelte daher

³ „An die deutschösterreichische Ärzteschaft“, Dtö-ÄZ 1 (1938) F 1, 8. 4. 1938, 6–7 (7).

⁴ „Der deutsche Arzt im deutschen Staat“, Dtö-ÄZ 1 (1938) F 1, 8. 4. 1938, 7.

⁵ dRGI I 1935, S 1433.

¹ „Dr. Rudolf Ramm“, Dtö-ÄZ, 1 (1938), F 1, 8. 4. 1938, 7.

² BRUNS, Medizinethik 89f.

nun, so Ramm: „Alles nur für das deutsche Volk!“ Aufgrund seines Einflusses „auf die Gesunderhaltung und Stärkung des gesamten Volkskörpers“ kam dem Arzt folglich im NS-Gesundheitssystem die Funktion eines „Erziehers zur Volksgesundheit“⁶ zu. Um dieser Aufgabe zu entsprechen und vom „Krankenheiler“ zum „Gesundheitsführer des Volkes“ zu werden, müsse der „deutsche Arzt“ freilich nicht nur „Führeranlagen in sich ausbilden“, sondern v.a. „weltanschaulich richtig, d.h. nationalsozialistisch eingestellt“ sein, denn man könne keine „Leute als Gesundheitsführer dulden [...], die eine andere Weltanschauung haben“. „Etwaige fanatische Kämpfer für überlebte Weltanschauungen, die ihr deutsches Herz nicht entdecken wollen“, würden von den Nationalsozialisten „aufs schärfste“ bekämpft werden, bis sie „bekehrt oder vernichtet“ seien. Die Zulassung zu diesem „Amt für Volksgesundheit“ müsse daher auf einer „strenge[n] Auslese“ basieren, denn Zukunftsaufgabe der Ärzte sei, das deutsche „Volk wieder rasch auf die Höhe zu bringen“, und zwar erstens „durch die Loslösung von anderen Rassen“, zweitens dadurch, dass „wir die erbuntauglichen oder erbuntüchtigen Elemente in unserem Volke ausmerzen, und drittens, daß wir eine Auslese treffen, aus der wir dann einen erbtüchtigen hochrassigen Kern in unserem Volk aufstellen, der in weiterer Folge durch seinen Kinderreichtum die Zukunft unseres Vaterlandes sicherstellen soll“.⁷

Die Ärztin hingegen wurde im Nationalsozialismus im Gegensatz zum „Gesundheitsführer“ als „Volksmutter“ bzw. „Ärztin-Mutter“ angesehen und aufgrund der NS-Geschlechterkonzeption als besonders für die Betreuung von Frauen und Kindern geeignet befunden. Insbesondere sollte sie im Dienst der „Volksgesundheit“ ihre Geschlechtsgenossinnen aufgrund des „beson-

deren Vertrauensverhältnis[ses] von Frau zu Frau“ in den Bereichen Eugenik und Rassenlehre „aufklären und erziehen“.⁸

Angesichts dieses MedizinerInnenbildes waren „Juden“ und politisch Andersdenkende aus dem Gesundheitssystem zu entfernen, wie dies auch in Österreich unmittelbar nach dem „Anschluss“ geschah. Der vertieften Erforschung dieser „Säuberungen“ dient ein derzeit am Wiener Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte durchgeführtes Projekt,⁹ lässt doch die durchaus überschaubare Anzahl an Publikationen zu dieser Thematik viele Fragen unbeantwortet. In Österreich beschäftigten sich nämlich bislang nur einige wenige ForscherInnen mit dem Thema der Entrechtung, Verfolgung und Ermordung von ÄrztInnen im Nationalsozialismus. Überdies liegt deren Fokus nahezu ausschließlich auf Wien und den aus „rassischen“ Gründen verfolgten MedizinerInnen.¹⁰ Zu erwähnen sind hier v.a. die Arbeiten von Michael Hubenstorf, Renate Feikes, Ingrid Arias, Daniela Angetter und Christine Kanzler sowie Paul Weindling.¹¹ Die Forschungsdefizite beziehen sich dabei einerseits auf die biografische Erforschung der von den NS-Maßnahmen betroffenen Personen, v.a. außerhalb von Wien, und andererseits auf die österreichspezifischen rechtlichen Grundla-

⁸ ERBEN, Ärztin 7f.

⁹ Ärzte und Ärztinnen in Österreich 1938–1945. Entrechtung, Vertreibung, Ermordung“ (10. 2012–12. 2016), <https://drmed1938.univie.ac.at/>. Das Projekt wird gefördert vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, dem Zukunftsfonds der Republik Österreich, dem Nationalfonds der Republik Österreich, der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, den Ärztekammern Wien, Burgenland, Kärnten, Tirol, Vorarlberg; den Ländern Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg.

¹⁰ Vgl. eine ausf. Beschreibung des Forschungsstandes jüngst bei ANGETTER, KANZLER, Eltern 62f.

¹¹ Siehe das Literaturverzeichnis, weiters auch MEJS-TRIK u.a., Berufsentschädigungen; GRÖGER, Folgen; WALTER, Auswirkungen; SIMON, Juden; TSCHAUDI, Studie.

⁶ RAMM, Aufgabe 353.

⁷ Ärzttagung in Salzburg [29. 5. 1938], in: DtöAZ 1 (1938), Nr. 6, 22. 6. 1938, 104–105 (104).

gen sowie die konkrete behördliche Umsetzung derselben. Im Folgenden werden die Verfolgungs- und Entrechtungsmaßnahmen hinsichtlich der österreichischen ÄrztInnen in der Zeit der NS-Herrschaft nicht nur auf der Grundlage der bereits vorliegenden Forschungsliteratur dargestellt, sondern auch erste neue Ergebnisse betreffend deren Implementierung aus dem laufenden Projekt präsentiert.

2. Maßnahmen der Entrechtung und „Säuberung“ der Ärzteschaft

2.1. Politische Atmosphäre und quantitative Ausgangslage

Nach dem Berchtesgadener Abkommen vom 12. Februar 1938 war die pronazistische Stimmung auch in den Spitälern offenbar bereits derart dominant, dass in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten¹² eine Anordnung des Bundeskanzleramts vom 23. Februar¹³ eingeschärft werden musste,¹⁴ der zufolge sich an den Grundsätzen über das Verhalten der öffentlichen Bediensteten, „die für jede Zeit und alle Umstände gelten“, auch in Zukunft nichts ändern. Daher habe eine politische Betätigung in welcher Form jedenfalls immer während der Amtszeit und in den Amtsräumen zu unterbleiben, weshalb auch etwa das „Tragen des Hakenkreuzes, Wimpeln und dgl., ebenso wie der Wort-

gruß ‚Heil Hitler‘ verboten“ sei. In Folge dieser aufgeschaukelten Stimmungslage kam es nicht nur sofort nach dem „Anschluss“ zu ersten Maßnahmen der „Säuberung“ öffentlicher Spitäler von „Juden“ – wie zu zeigen sein wird –, sondern es fanden darüber hinaus häufig Übergriffe gegen „jüdische“ ÄrztInnen, z.B. in Form der Heranziehung zu den „Putzscharen“ bzw. sogenannten Reibepartien. So wurde etwa Lothar Fürth, der Eigentümer des Sanatoriums Fürth am 3. April 1938 gezwungen, den Gehsteig vor seiner Klinik in der Wiener Josefstadt zu reinigen, woraufhin er und seine Ehefrau Suizid begingen.¹⁵ Der Vermeidung derartiger Vorkommnisse sollten offenbar seit spätestens Ende März von der „Wirtschaftlichen Organisation der Ärzte Wiens“ für namentlich genannte ÄrztInnen ausgestellte und von Ramm unterfertigte Bescheinigungen folgenden Inhalts dienen: „Über Weisung der amtlichen Stelle wird angeordnet, dass der ärztliche Dienst ungestört weiter zu versehen ist und daher Ärzte in der Ausübung ihrer Praxis (auch nicht zur Nachtzeit) durch Heranziehung zur Putzschararbeit etc. nicht behindert [Hervorhebung im Original] werden dürfen“.¹⁶

Was die quantitative Ausgangslage der „Säuberungen“ betraf, so lebten in Österreich nach dem Stand der Volkszählung von 1934 191.481 Personen mit jüdischer Religion, was einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von ca. 2,8 Prozent entsprach,¹⁷ davon aber 186.034 (also etwa 92 Prozent) in Wien.¹⁸ Nach dem „Ärzteblatt für die deutsche Ostmark“ aus dem Jahr 1938¹⁹ waren im Jahr 1936 in Österreich insgesamt 8.170 Ärz-

¹² AKH, KH Wieden, KA Rudolfsstiftung, Kaiserin-Elisabeth-Spital, St. Rochus Spital, Erzherzogin Sophien Spital, Konprinzessin Stefanie-Spital, Wilhelminenspital, Kaiser Franz Josef Spital, vgl. ARIAS, Ärztinnen 21ff.

¹³ Rundschreiben des BKA (Bundeskommissär für Personalangelegenheiten) vom 23. 2. 1938, Zl. 145.118-BKP/1938 BMSV, zit. in: Rundschreiben des MSV, Präs. Zl. 1103/1938: Verhalten der öffentlichen Bediensteten, 28. 2. 1938, ÖStA, AdR, BMSV-Volksge-sundheit 1938, Kt. 2337.

¹⁴ Erl. des BMSV, Zl. 21.482-Abt. 9/38: Verhalten der öffentlichen Bediensteten, ebd.

¹⁵ KLUSACEK, STIMMER, Josefstadt 191; WALZER, Sanatorium 161ff.

¹⁶ So z.B. vom 25. 3. 1938 für Dr. Leo Ginsberg, ÖStA, AdR, NHF (gr) 39101. Wirtschaftliche Organisation der Ärzte Wiens, 30. 3. 1938, für Dr. Emanuel Hauser, ebd. 18964.

¹⁷ MOSER, Demographie 11.

¹⁸ LICHTBLAU, Österreich 77.

¹⁹ HAUBOLD, Versorgung 70f.

tInnen tätig gewesen, davon 5.620 als praktische und 1.591 als FachärztInnen sowie 959 als ZahnärztInnen, davon in Wien 4.550 (2.790 praktische ÄrztInnen, 1.121 FachärztInnen und 639 ZahnärztInnen), in Niederösterreich 1.051,²⁰ in Oberösterreich 595, in Salzburg 249, in der Steiermark 933, in Kärnten 230, in Tirol 329, in Vorarlberg 122 und im Burgenland 138. Während folglich das „Judenproblem auf dem Land und in den kleineren Städten keine so große Rolle“ gespielt habe, sei in Wien, dem „Ärzteblatt“ zufolge,²¹ die „überwiegende Mehrzahl“ der im öffentlichen Dienst oder in der Privatpraxis tätigen Ärzte „Juden“ gewesen, ihre Anzahl habe „in keinem Verhältnis zu der deutschblütigen Bevölkerung“ gestanden, so dass diese in Wien „höchst ungenügend mit arischen Ärzten versorgt“ gewesen sei. Die „genaue Zahl der rein jüdischen und der Mischlingsärzte“ könne allerdings „vorläufig“ nicht angegeben werden, da die „Statistik der bisherigen österreichischen Systemregierung hierüber selbstverständlich keine Angaben enthielt“. In diesem Sinn schrieb Ramm auch Anfang Mai 1938 an Bürckel, dass außerhalb Wiens die „Judenfrage“ eine nur „untergeordnete Rolle“ spiele, lediglich in Oberösterreich seien ca. 10 Prozent „jüdische“ ÄrztInnen vorhanden, die jedoch „ohne weiteres ausgeschaltet werden“ könnten.²² Im Oktober führte Ramm weiters im „Ärzteblatt“ aus, dass nur noch in Niederdonau noch „eine bemerkenswerte Zahl von Juden“ als Ärzte tätig gewesen sei, nämlich 170 (ca. 15 Prozent der niederösterreichischen ÄrztInnen).²³ Von diesen Angaben abgesehen liegen für die österreichweiten Zahlen bloß Schätzungen vor. Insgesamt ist nach Hubenstorf²⁴ von ei-

nem Drittel „jüdischer“ ÄrztInnen in Österreich 1938 nach den NS-Rassekriterien auszugehen, wobei sich von den gefährdeten ca. 3.500 ÄrztInnen wahrscheinlich 3.000 ins Ausland retten konnten.²⁵

In Wien war freilich die Zahl der jüdischen ÄrztInnen, wie generell die der „Juden“ in intellektuellen Berufen, verglichen mit deren Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung tatsächlich besonders groß. Während die Zahl der sogenannten „Rassejuden“ nach Ramm in Wien zur Zeit der „Machtübernahme“ rund 290.000 bzw. 15 Prozent der Bevölkerung ausmachte,²⁶ lag der Anteil der „jüdischen“ ÄrztInnen an der Gesamtzahl der österreichischen MedizinerInnen bei 65 Prozent.²⁷ So hetzte im Juli 1938 auch „Der Stürmer“:²⁸ „Ein besonderes Kapitel der Judenfrage in Wien ist der jüdische Arzt“. Allerdings variieren die Angaben zur Zahl der „jüdischen“ ÄrztInnen in Wien massiv und schwanken zwischen 4.550 und 5.700. Der Anteil der „Juden“ an der Wiener Ärzteschaft wurde vor 1938 auf 85 Prozent, nach 1945 hingegen auf 44 Prozent geschätzt.²⁹ Hubenstorf zufolge waren 65 Pro-

²⁵ Ebd. 781; FEIKES, Exil.

²⁶ RAMM, Monate 219.

²⁷ HUBENSTORF, Vertriebene Medizin 169.

²⁸ Und warf im Weiteren den jüdischen Ärzten vor: „Mit Kranken als Arzt Mitgefühl zu haben liegt ihm fern. Der nichtjüdische Arzt versucht seine Medikamente zunächst an Tieren. Dem Juden wird geraten, sie an Nichtjuden auszuprobieren [...]. Es gibt tausende und abertausende Nichtjuden in Wien, die ein Lied von solchen Judenärzten singen können, von Judenärzten, die nicht als Helfer, sondern als Mörder tätig sind. Für den Juden selbst ist die Beseitigung eines Nichtjuden eine gute Tat [...]. Der Jude wird natürlich, wo er nicht anders kann, Heilmittel verschreiben. Wo es ihm aber möglich ist, Nichtjuden krank zu machen, oder sie zu beseitigen, da wird er es tun“, Der Stürmer, 16 (1938) Juli 1938, Sondernr. 9, zit. nach GRÖGER, Folgen 161.

²⁹ HUBENSTORF, Wahrheit 15; MEJSTRIK, Berufsschädigungen, 242; ARIAS, Wirklichkeit 36. Nur für die Wiener Kinderärzte liegt eine detaillierte Untersuchung vor. Danach waren in Wien 96 Ärzte (davon 40 Frau-

²⁰ Nach der ÄRZ 38 (1936) 181 waren es allerdings 1.108 ÄrztInnen.

²¹ HAUBOLD, Versorgung 70f.

²² Schreiben Ramms an Bürckel, 2. 5. 1938, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2361: Juden im Ärzteberuf, Kt. 155; vgl auch BRUNS, Medizinethik 92.

²³ RAMM, Monate 220.

²⁴ HUBENSTORFF, Vertriebene Medizin 769.

zent aller Wiener ÄrztInnen 1938 jüdischer Herkunft.³⁰ Nach den Angaben Ramms machten die „Juden oder Judenstämmlinge“ rund 3.200 der insgesamt 4.900 ÄrztInnen Wiens aus, weshalb hier der Ärztestand „besonders stark von Juden durchsetzt“ sei, „so daß das Standesleben nahezu vollkommen seinem Einfluss ausgeliefert“ erscheine.³¹ Laut Ramm waren bei den niedergelassenen ÄrztInnen, in der freien Praxis und in Ambulatorien von den 1.787 PraktikerInnen 1.127 „Juden“ und 39 „Mischlinge“, bei den FachärztInnen 536 von 982 „Juden“ (darunter etwa von den 141 FrauenärztInnen 82 und von den 125 HautärztInnen 85) und 32 „Mischlinge“. Bei den fachärztlichen Sanatorien der Wiener „Arbeiterkrankenkasse“ habe die Zahl der „Juden“ unter den dort zugelassenen 80 FachärztInnen sogar 55 betragen (also rund 70 Prozent), bei der „Handelskasse“ sogar 95 Prozent.

2.2. Öffentliche Spitäler

2.2.1. Erste Maßnahmen

Für die SpitalsärztInnen – die sich aus leitenden Ärzten (PrimärärztInnen) im unbefristeten Beamtenstand und HilfsärztInnen (AssistentInnen, SekundärärztInnen, unbezahlten AspirantInnen) mit befristeten Dienstverträgen zusammensetzten³² –, galt zunächst die am 15. März auf Grund des sogenannten Wiedervereinigungsge-

setzes vom 13. März 1938 von Hitler erlassene Anordnung,³³ nach der die „öffentlichen Beamten“ des „Landes Österreich“ in einem Diensteid auf den „Führer“ zu vereidigen waren.³⁴ Nicht vereidigt werden durften jedoch „jüdische Beamte“. Diejenigen, die sich weigerten, den Eid zu leisten, waren „vom Dienst zu entheben“. „Jude“ im Sinn dieser Anordnung war einerseits, „wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt“, wobei als „Volljude“ ein Großelternanteil bereits dann galt, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Andererseits galt als „Jude“ auch der von zwei „volljüdischen“ Großeltern abstammende „jüdische Mischling“, der entweder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rassegesetze am 16. September 1935 der „jüdischen Religionsgemeinschaft“ angehört hatte oder danach in sie aufgenommen wurde oder zu diesem Zeitpunkt mit einem „Juden“ verheiratet war oder sich danach mit einem „Juden“ verheiratete.

Einigkeit besteht in der Literatur darüber, dass bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ die als „jüdisch“ definierten ÄrztInnen aus den Spitälern entfernt wurden und die Einführung von gesetzlichen Grundlagen nicht abgewartet wurde. Das konkrete rechtliche Prozedere der „Säuberungen“ war allerdings vielschichtig und abhängig vom Status der betroffenen Person. Am raschesten konnte man sich der HospitantInnen entledigen, da diese in keinem Dienstverhältnis standen. So berichtete etwa eine hospitierende Ärztin an der Klinik für interne Medizin, dass ihr am „ersten Tag nach Hitlers Übernahme von Österreich [...] auf hässlichste Art mitgeteilt“

en) betroffen, 68 von ihnen konnten sich durch die Flucht vor weiterer Demütigung und Verfolgung retten, SEIDLER, *Kinderärzte* 41–44, 452–454.

³⁰ HUBENSTORF, *Vertriebene Medizin* 769.

³¹ RAMM, *Monate* 219.

³² Die AssistentInnen hatten die Abteilungsvorstände/Primärärzte zu unterstützen und sorgten für die Durchführung der ärztlichen Arbeit mit den SekundärärztInnen und AspirantInnen. Die SekundärärztInnen unterstanden den AssistentInnen und unterstützten diese. Die AspirantInnen waren promovierte MedizinerInnen, die ihre ärztliche Praxis im Spital absolvierten. Sie wurden zwar nicht bezahlt, konnten aber mit einem Aufstieg zum Sekundärarzt rechnen, vgl. ARIAS, *Ärztinnen* 23.

³³ GBILÖ. 3/1938.

³⁴ „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe“, Kundmachung des RStHÖ, wodurch der Erl. des Führer und Reichskanzlers über die Vereidigung der öffentlichen Beamten des Landes Ö bekanntgemacht wird, GBILÖ. 3/1938.

wurde, dass sie „die Klinik sofort zu verlassen“ hätte.³⁵

Für die acht Spitäler des Wiener Krankenanstaltenfonds (WrKAF) mit ihren 48 Primärärzten, 30 Fachärzten und 8 Direktoren³⁶ erging in weiterer Folge schon am 16. März ein Erlass des Ministeriums für soziale Verwaltung,³⁷ wonach „Juden“ entsprechend dem Führer-Erlass nicht vereidigt werden durften. Hatte dieser nur von „öffentlichen Beamten“ gesprochen, so bezog sich der Ministerialerlass nun explizit auf alle öffentlich-rechtlichen sowie die privatrechtlichen Bediensteten der Spitäler.³⁸ Am 23. März ergänzte das Ministerium den Erlass dahin,³⁹ dass alle jene Bediensteten, die zur Vereidigung nicht zugelassen werden durften oder die „aus noch zu erklärenden Umständen“ bislang nicht zugelassen wurden, vom Dienst zu beurlauben seien.⁴⁰ In Ausführung des Führer-Erlasses verfügten in weiterer Folge auch Erlässe des Unterrichtsministeriums vom 24. und 26. März 1938 für die Universitäten (und damit auch die dortigen Kliniken), dass alle Personen, die aus „rassischen“ Gründen vom Eid auf den „Führer“ ausgeschlossen waren oder als „politisch unzuverläss-

sig“ eingestuft würden, sich „bis auf weiteres jeglicher Dienstleistung zu enthalten“ hätten.⁴¹

Das Ausscheiden der nichtvereidigten ÄrztInnen zog allerdings erhebliche Probleme nach sich. So berichtete das Krankenhaus Wieden am 13. April dem Ministerium für soziale Verwaltung, dass seit 12. März 1938 die „jüdischen Sekundärärzte [...] bei Fortsetzung ihrer Gebühren beurlaubt“ worden seien, da sie „nach den bestehenden Vorschriften den Dienst nicht ablegen“ hatten können, und dieselben nun von AspirantInnen vertreten würden, die aber dafür aus rechtlichen Gründen keine Entschädigung erhielten – „ein Zustand, der auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden“ könne.⁴² Desungeachtet folgte am 21. April 1938 ein weiterer Erlass an die Direktionen der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten, in dem sie angewiesen wurden, die nicht vereidigten besoldeten Abteilungsärzte, unverzüglich über deren fristlose Entlassung in Kenntnis zu setzen. Die Bezüge der Betracht kommenden Abteilungsärzte wurden mit Ende April 1938 eingestellt. Über die Durchführung des Erlasses sollte unter Vorlage eines Namensverzeichnisses der entlassenen ÄrztInnen sofort ans Ministerium berichtet werden.

Keine Nachsicht wurde offenbar geübt, wenn jemand sich der Beeidigung unterzog, einen ent-

³⁵ Zit. nach

http://www.meduniwien.ac.at/geschichte/hippo/hippo06.html#_ednref1 (abgerufen am 1. 1. 2015).

³⁶ MIKA, Zl. 52.911-II/ 8/38: Anregung zur Schaffung eines „Führerrates“ aus Mitgliedern des ehem. Gremiums der Direktoren und Vorstände der WrFKA, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2340.

³⁷ Runderl. des MSV für vom 16. 3. 1938, Pr. Zl. 1401/1938, vgl. Erl. des MSVZ, Zl. 36236-Abt. 9/38: WrKAF. Wegen Nichtvereidigung beurlaubte besoldete Abteilungsärzte, fristlose Entlassung, ebd., Kt. 2338.

³⁸ Verfügung vom 16. 3. 1938, Pr.Zl. 1401/1938, vgl. Runderl. des MSV an alle Direktionen (Leitungen) der WrFKA, 9. 5. 1938, Zl. 38.981/9/3: WrKAF, Angestellte und Bedienstete, Vereidigung beim Eintritt in den Dienst, ebd., Kt. 2339.

³⁹ Erl. des MSV vom 23. 3. 1938, Pr.Zl. 1497/38 und Zl. 28.107-Abt. 9/38: Beurlaubung von Beamten anlässlich der Machtergreifung der NSDAP, ebd., Kt. 2338.

⁴⁰ Gemäß § 73 Dienstpragmatik, RGBl. 15/1914.

⁴¹ Daher fand an den Universitätskliniken die „Entfernung der Lehrkräfte, die nichtarischer Abstammung waren oder sich besonders stark im Sinne des Systems betätigt“ hatten, so ein geheimer Lagebericht des Sicherheitsdienstes der SS, zunächst „in Form einer Beurlaubung“ statt, und erst nach Erlass der entsprechenden Rechtsgrundlage im Mai 1938, der Verordnung zur Neuordnung des Berufsbeamtentums, wurde dann an den Universitäten „in jedem einzelnen Falle die endgültige Entfernung beantragt“ und durchgeführt, vgl. dazu ausf. WEINERT, Maßnahmen 128.

⁴² Der Direktor des Krankenhauses Wieden an das MSV/Volksgesundheitsamt, 13. 4. 1938, B.Z. 1344 ex 1938: Jüdische Sekundärärzte. Enthebung vom Dienste, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2338.

sprechenden Dokumentennachweis über seine „arische“ Abstammung aber nicht (rechtzeitig) erbringen konnte, wie etwa der Fall des in Tiflis geborenen und schon vor dem Ersten Weltkrieg in Wien lebenden Aspiranten Dr. Paul Polak zeigt. Er war 1936 nach zweimaliger Ablehnung seines Antrages als sogenannter aspirierender Hospitant im Wiener AKH zugelassen worden. Vom Chef der psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik, an der er schon ein Jahr lang hospitiert hatte, wurde er damals als außerordentlich „gewissenhafter und tüchtiger Arzt“ beschrieben, dessen „Benehmen sowohl den Kranken gegenüber als auch gegen Vorgesetzte und Kollegen stets musterhaft“ gewesen sei.⁴³ Außerdem war sein Antrag von Spitalsdirektor mit Rücksicht auf den Mangel an Aspirantenanwärtern besonders befürwortet worden.⁴⁴ Seinem Ansuchen um Verleihung eines Stipendiums hatte das Ministerium jedoch nicht stattgegeben, „[m]assgebend hiefür war seine augenscheinlich nichtarische Abstammung“.⁴⁵ Polak hatte sich in weiterer Folge „nach dem Wortlaute“ des Führer-Erlasses „für berechtigt erachtet“, den Eid auf den „Führer“ abzulegen. Allerdings nahm die Ärzteschaft gegen seinen Verbleib als Abteilungsarzt ablehnend Stellung, weil hierdurch die „ungestörte Aufrechterhaltung des ärztlichen Dienstes beeinträchtigt“ würde. Die NS-Ärztevertreter verlangten die „Ausscheidung“ Polaks mit der Begründung, dass er „Jude“ sei. Die Verwaltung des WrKAF stellte daher den Antrag an das Ministerium, die Zulassung Polaks als Aspirant zu widerrufen. Der NS-Ärztevertreter erklärte außerdem, dass er, falls die „Ausscheidung“ nicht erfolgen soll-

te, gegen die Erneuerung der mit Ende Oktober ablaufenden Bestellung Einspruch erheben werde. Die Direktion des AKH teilte dem Ministerium überdies mit, dass Polak, wie „in Ärztekreisen behauptet“ würde, „gesinnungsmäss Kommunist“ sei. Polak selbst gab an, sein Vater sei „jüdischer Abstammung“, seine Mutter „Arierin“. Diese sei jedoch in Moskau geboren, von wo er den Taufschein „kaum erlangen“ könne, er besitze allerdings deren Konfirmations- und Trauungsschein, außerdem habe er bereits die Beschaffung der Taufscheine seiner Großeltern mütterlicherseits in die Wege geleitet. Polaks Bestellung wurde jedoch ungeachtet seiner Einwendungen widerrufen und sein Dienstverhältnis mit 31. Mai 1938 beendet.⁴⁶

Die freigewordenen Stellen wurden in weiterer Folge mehr oder weniger rasch nachbesetzt, am Krankenhaus Wieden etwa mit 1. Mai 1938.⁴⁷ Hinsichtlich aller derartigen „Einsetzungen oder sonstigen personellen Veränderungen“, die im Zuge der „Machtergreifung“ vorgenommen wurden, hatten die Spitalsleitungen des WrKAF allerdings den Erlass des Reichsstatthalters vom 16. März 1938 zu beachten, nach welchem diese „nur als vorläufig zu betrachten“ seien, soweit sie nicht vom Reichstatthalter vorgenommen oder bestätigt worden waren. Neubesetzungen durften also grundsätzlich nur über schriftlichen Vorschlag durch den Reichsstatthalter vorgenommen werden.⁴⁸

⁴³ Schreiben an die Direktion des Wiener AKH, vom 3. 9. 1936, MSV, Zl. 100551/36-9/2: Dr. Paul Polak, AKH in Wien, ebd., Kt. 2339.

⁴⁴ Schreiben des Direktors des AKH an das BMSV, Abt. 9/2, vom 18. 4. 1936, Zl. 38/53 (1936), Zl. 100.551/36, ebd.

⁴⁵ MSV, Zl. 42.226/9/38: Dr. Paul Polak, Aspirant im AKH in Wien, Widerruf der Bestellung, ebd.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ MSV Zl. 35.106-9-/1938: Abteilungsärzte des WrKAF, Beurlaubung vom Dienste wegen Nichtvereidigung, Beendigung des Dienstverhältnisses, 2. 5. 1938, ebd.

⁴⁸ Erl. des RStHÖ, Pr. 2391/38: Personalveränderungen bei öffentlichen Dienststellen, Weisungen, 16. 3. 1938; Runderl. des MSV, Zl. 25.888-Abt. 9/38 an alle Direktionen (Leitungen) der WrFKA, ebd.

2.2.2. „Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“

Da angesichts der „ungeheuren Verjudung“ und „Durchsetzung mit politisch unzuverlässigen Elementen“, wie sich dies aus Sicht des Reichserziehungsministeriums besonders beim Lehrkörper der Universität Wien zeige,⁴⁹ die Einführung des deutschen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 nicht abgewartet werden konnte – die auch tatsächlich erst im September 1938 erfolgte –,⁵⁰ erging bereits am 31. Mai 1938 dessen österreichisches Pendant, die am 4. Juni 1938 veröffentlichte „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ (VBB).⁵¹ Sie fand auf alle Personen Anwendung, die am 13. März 1938 „öffentliche Bedienstete im Land Österreich“ waren (§ 1 Abs. 1). Öffentlicher Bediensteter im Sinne dieser Verordnung war jede Person, die in „einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum ehemaligen Bundesstaat Österreich, zu einem seiner ehemaligen Länder (zur Stadt Wien) [...] oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ stand (Abs. 2).

In den Ruhestand versetzt⁵² werden mussten nach § 3 VBB „[j]üdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet“ waren. Ein „fortlaufender Ruhegenuß“ wurde ihnen nur zugebilligt, wenn sie eine Dienstzeit von mehr als zehn Jahren aufwiesen. BeamtenanwärterIn-

nen und AspirantInnen wurden aus dem Dienst durch Auflösung ihres Dienstverhältnisses ausgeschieden, wenn auf sie diese Voraussetzungen ebenfalls zutrafen. Sie erhielten eine Abfertigung in der Höhe des zuletzt bezogenen Bruttomonatsbezuges oder der letzten Beihilfe.

Ausnahmsweise im Dienst belassen werden konnten gemäß Abs. 3 mit Zustimmung des „Stellvertreters des Führers“ (oder von ihm bestimmter Stellen): „1. Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) verheiratet sind; 2. Beamte, die jüdische Mischlinge sind, a) wenn sie am 1. August 1914 bereits angestellte Beamte [...] waren oder b) wenn sie im Weltkrieg an der Front auf seiten Österreich-Ungarns oder seiner Verbündeten gekämpft haben oder wenn ihre Väter, Söhne oder Ehemänner auf dieser Seite im Weltkrieg gefallen sind“. Dem Kampf im Weltkrieg standen die Kämpfe gleich, die danach „zur Erhaltung deutschen Bodens und im Juli 1934 für die nationalsozialistische Erhebung“ geführt worden waren. Ebenfalls ausnahmsweise im Dienst belassen werden konnten BeamtenanwärterInnen oder AspirantInnen, die „jüdische Mischlinge“ oder „mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet“ waren, und zwar unter den Voraussetzungen von Z. 2 lit. b (siehe oben). Die – im „Altreich“ seinerzeit auf Drängen des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg im Berufsbeamtengesetz von 1933 eingeführten – Ausnahmen für Frontkämpfer fielen jedoch bereits am 15. Juni 1938 wieder weg.⁵³ Weitere Ausnahmen konnte der Reichsminister des Inneren im Einvernehmen mit dem „Stellvertreter des Führers“ zulassen (Abs. 4).

In den Ruhestand versetzt werden konnten weiters gemäß § 4 Beamte, „die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr da-

⁴⁹ So der Vollzugsbeamte des REM in Wien in einem Bericht nach Berlin im April 1938, zit. nach WEINERT, Maßnahmen 127.

⁵⁰ VO über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Land Österreich vom 29. 9. 1938, dRGBL. I 1938 S 1225.

⁵¹ Kundmachung des RStHÖ, GBILÖ. 160/1938, wodurch die VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 bekannt gemacht wird.

⁵² Gemäß § 79 der Dienstpragmatik 1914.

⁵³ Kundmachung des RStHÖ, GBILÖ. 198/1938, wodurch die VO zur Änderung der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 15. 6. 1938 bekannt gemacht wird.

für bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten“. Dies galt vor allem für Beamte, „die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen“. Ihnen wurden auf die Dauer von drei Monaten nach der Versetzung in den Ruhestand die bisherigen Dienstbezüge weitgehend belassen, danach erhielten sie drei Viertel des Ruhegenusses, wenn sie zehn Jahre anrechenbare Dienstzeit aufzuweisen hatten. In „schweren Fällen“ konnte der Ruhegenuss auf die Hälfte herabgesetzt werden oder statt der Versetzung in den Ruhestand auch die Entlassung⁵⁴ verfügt werden. Diese Bestimmungen fanden dem Sinn nach ebenfalls auf Beamte Anwendung, die seit dem 1. März in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand getreten waren. Ähnliches galt für BeamtenanwärterInnen und AspirantInnen.⁵⁵

Über die aus politischen Gründen entfernten ÄrztInnen liegen bislang überhaupt keine Untersuchungen vor. Ramm zufolge hätten allerdings die „illegalen Kämpfer der Ostmark“ bei so manchem „Cevauer [CV/Kartellverband], der in der Systemzeit ein gehässiger Gegner der Nationalsozialisten war, Gnade vor Recht ergehen lassen“ und manchem dieser „Systemlinge“ seiner Frau und seiner Kinder wegen die Ausübung einer Tätigkeit als Arzt – wenn auch manchmal an anderen Orten – weiterhin gestattet.⁵⁶ Tatsächlich wurden derartige katholisch-vaterländische Ärzte etwa aus Niederösterreich

nach Wien geholt, um hier den Ärztemangel zu mildern.⁵⁷

Über diese Bestimmungen hinaus normierte § 6 BBV gleichsam als Auffangtatbestand, dass zur „Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes“ Beamte, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig waren, in den Ruhestand versetzt sowie BeamtenanwärterInnen und AspirantInnen unter Auflösung ihres Dienstverhältnisses aus dem Dienst „ausgeschieden“ werden konnten.⁵⁸

Auf Angestellte konnte gemäß § 7 BBV, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 zutraf, ebenfalls die BBV angewendet werden. Ihre Dienstverhältnisse waren in den Fällen des § 4 fristlos durch Entlassung aufzulösen, was in der Praxis primär die Dienstverhältnisse der AbteilungsärztInnen im „Mischlings“-Status betraf.⁵⁹ In den Fällen der §§ 3 und 6 waren die Dienstverhältnisse zu kündigen, und zwar – sofern nach Gesetz oder Vertrag nicht eine frühere Kündigung möglich war – in den Fällen des § 3 mit Monatsfrist zum Ende des Kalendermonats und in den Fällen des § 6 mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderviertels. Die DienstnehmerInnen erhielten in den Fällen der §§ 3 und 6 eine Abfertigung in der Höhe des dreifachen Monatsgehaltes, in den Fällen des § 4 in der Höhe von drei Viertel bzw. bei „schweren Fällen“ der Hälfte.

Zum Zweck der „Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentum“ erschien dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in weiterer Folge eine „Überprüfung“ sämtlicher öffentlichen Bediensteten erforderlich, was „die restlose Erfassung aller dort am 13. März unterstandenen/ einschließlich der gegen

⁵⁴ Gemäß § 93 der Dienstpragmatik 1914.

⁵⁵ An die Stelle der Versetzung in den Ruhestand trat hier die Auflösung des Dienstverhältnisses gegen eine Abfertigung in der Höhe von drei Vierteln des letzten Bruttomonatsbezugs oder der letzten Beihilfe. In „schweren Fällen“ konnte die Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Abfertigung verfügt werden, Abs. 2.

⁵⁶ RAMM, Monate 221.

⁵⁷ HUBENSTORF, Ärzte-Emigration 383.

⁵⁸ Gemäß §§ 10 und 11 der Dienstpragmatik 1914.

⁵⁹ MIKA, Abt. II, Gruppe 2, 9. 2. 1939, Zl. II 8-253.348/39: WrKAF, Ermöglichung der spitärsztlichen Ausbildung für jüdische Mischlinge, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2395.

Wartegeld beurlaubten (oder seither eingetretenen) Bediensteten“ erforderlich machte. Aus diesem Grund schrieb das Ministerium sämtlichen Bediensteten, also „öffentlich-rechtliche[n], vertragsmäßige[n] oder kollektivvertragsmäßige[n]“, am 24. Juni 1938 die Ausfüllung von detaillierten Fragebögen vor. Diese waren bis 2. Juli⁶⁰ einzusenden, und zwar „nach Kategorien geordnet“: „Direktor und pragmatische Ärzte, übrige pragmatische Beamte [...], vertragsmäßige Fachärzte, Abteilungsärzte“.⁶¹ Am 8. Juli wurden die Spitalsdirektionen auch angewiesen, bis spätestens 13. Juli ein Verzeichnis aller jener Bediensteten vorzulegen, die am 13. März in Dienstverwendung gestanden und nach den bisherigen Feststellungen „Juden“ oder „jüdische Mischlinge“ oder „mit einem Juden oder jüdischen Mischling ersten Grades (Halbjude) verheiratet“ waren.⁶²

Wie das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten ebenfalls Ende Juni 1938 in einem Erlass festhielt,⁶³ sei die „Reinigung des Berufsbeamtentums“ auf Grund der Bestimmungen der BBV nun also „eingeleitet“ worden, könne aber „nicht so rasch durchgeführt“ werden, dass der Großteil der in Frage kommenden Bediensteten bereits im Juni „ausgeschieden“

sei.⁶⁴ Da aber aus Sicht der Ministeriums die „rasche Erledigung dieser seit Monaten anhängigen Frage aus dienstlichen Gründen angezeigt“ erscheine, wurde von diesem im Sinne des § 12 BBV⁶⁵ die Zustimmung des Reichsstatthalters erwirkt, die beabsichtigten Maßnahmen mit 30. November im eigenen Wirkungskreis zu treffen.⁶⁶

Für diese Pensionierungen war freilich bereits Ende Juni vom Ministerium die Nichtanwendung der Vorrückungsbestimmungen angeordnet worden. Nach den noch geltenden Regelungen des Gehaltsgesetzes hätte nämlich eine Vorrückung in höhere Bezüge regelmäßig am 1. Jänner und 1. Juli stattgefunden. Es wurde aber als „dem gesunden Rechtsempfinden“ widersprechend erachtet, wenn die aus politischen oder „rassischen Gründen“ auszuschließenden Personen noch in höhere Bezüge vorgerückt wären, „nur weil sie nicht noch vor dem für sie in Betracht kommenden Vorrückungstermin ausgeschieden werden“ konnten. Zur „Vermeidung solcher ungerechtfertigter Bezugserhöhungen“ waren daher die Vorrückungen von Personen aufzuschieben, von denen anzunehmen war, dass gegen sie ein Verfahren auf Grund des § 3 oder des § 4 der BBV eingeleitet würde.⁶⁷

Besonders schleppte sich offenbar die Entfernung der „politisch unzuverlässigen“ Beamten. So wies Ende Oktober 1938 der Reichsstatthalter

⁶⁰ Dienstzettel des MWA, Präs. Zl. 500.217/1938, an alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten, die am 13. 3. 1938 dem Personalstande des ehemaligen MSV angehört haben, 24. 5. 1938, ebd., Kt. 2340.

⁶¹ Runderl. des MIKA an alle Direktionen (Leitungen) der WrFKA, Zl. 51.968-Abt. II/Gr. 8/38: WrKAF, Bedienstete, Fragebogen, 24. 6. 1938, ebd.

⁶² Runderl. des MIKA an alle Direktionen (Leitungen) der WrFKA, Zl. 52.639-Abt. II/Gr. 8/38: WrKAF, VO zur Neuordnung des österr. Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 (dRGBL I S 607), Durchführung, 8. 7. 1938, ebd.

⁶³ Runderl. des MIKA an alle Landesministerien u.a. Zl. 191.714-II/2/38: Verrückung in höhere Bezüge, Aufschiebung, 28. 6. 1938, ebd., Kt. 2339.

⁶⁴ Aktenvermerk, 25. 8. 1938, MSV, Zl. 40.119/9/38: WrKAF, jüdische Beamte und Krankenpflegerinnen, Versetzung in den dauernden Ruhestand, ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ „Die Maßnahmen nach dieser Verordnung werden durch den Reichsstatthalter [...] mit Zustimmung des Reichsministers des Innern [...] getroffen.“

⁶⁶ Aktenvermerk, 25. 8. 1938, MSV, Zl. 40.119/9/38: WrKAF, jüdische Beamte und Krankenpflegerinnen, Versetzung in den dauernden Ruhestand, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2339.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Runderl. MIKA an alle Landesministerien u.a. Zl. 191.714-II/2/38: Verrückung in höhere Bezüge, Aufschiebung, 28. 6. 1938, ebd.

darauf hin,⁶⁸ dass die Maßnahmen nach § 4 BBV bis 31. Dezember 1938 getroffen sein müssten, also „nur noch rund zwei Monate zur Verfügung“ stünden. Es müsse daher das „Arbeits-tempo ausserordentlich gesteigert werden, um die noch ausstehenden Arbeiten mit der gleichen Gründlichkeit weiterzuführen, die bisher angewandt wurde“. Er „erwarte daher, dass diese Arbeiten als besonders dringlich angesehen werden.“ Dennoch musste im Jänner 1939 mittels Durchführungsverordnung zur VBB festgelegt werden, dass eine Verfügung nach § 4 VBB noch bis 28. Februar 1939 getroffen werden könne, wenn das Verfahren gegen einen öffentlichen Bediensteten am 31. Dezember 1938 gemäß § 4 bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen war.⁶⁹ Im Februar wurde die Frist schließlich weiter bis 31. März 1939 erstreckt.⁷⁰

Gemäß § 7 VBB waren auch die Dienstverhältnisse der Abteilungsarzte des WrKAF, die „jüdische Mischlinge“ waren, aufgelöst worden.⁷¹ In weiterer Folge erhielten diese jedoch durch den „NS-Ärztebund“ bzw. den Beauftragten des Reichsärztesführers Bestätigungen, „denen zufolge sie in privaten Krankenanstalten mit Bezahlung, in öffentlichen Krankenanstalten ohne Bezahlung angestellt [Hervorhebung im Original] werden“ konnten, um ihre spitalsärztliche Ausbildung absolvieren zu können. Wie das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenhei-

ten im November 1938 allen Direktionen der Wiener öffentlichen Krankenanstalten mitteilte,⁷² bestanden aus seiner Sicht bei vorhandenem Bedarf „keine Bedenken“ gegen eine Zulassung von „Mischlingen“ als HospitantInnen (im Rahmen der per Erlass festgesetzten Gesamtzahl). Allerdings hätten die Vertreter der NS-Ärzteschaft in einzelnen Fällen gegen die beabsichtigte Zulassung von „Mischlingen“ als Hospitanten Einspruch erhoben, so dass sie de facto unterblieben war.⁷³ Daher sah sich das Ministerium im Februar 1939 veranlasst,⁷⁴ nochmals mitzuteilen, dass gegen derartige Zulassungen „keine Bedenken“ bestünden, da die HospitantInnen ja in keinem Dienstverhältnis zum WrKAF standen und ihre Zulassung auch keinen Anspruch auf eine Bestellung zum Abteilungsarzt begründete. Außerdem seien die „Mischlinge“ wehr- und arbeitsdienstpflichtig und hätten daher keine Möglichkeit, sich legaler Weise „dauernd ins Ausland zu begeben“, weshalb ihnen auch das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis belassen worden sei. Die Spitalausbildung der Promovierten sei aber „eine im Interesse der Volksgesundheit gelegene Voraussetzung für die Ausübung der ärztlichen Praxis“, und diese Ausbildung bliebe nun den „Mischlingen“ wegen des Widerstands der NS-Ärzteschaft verschlossen. Das Ministerium insistierte darauf, „daß dieser verhältnismäßig geringen Zahl von Mischlingen, die das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis besitzen, auch die Ausbildungsmöglichkeit geboten werden“ müsse. Es sollte daher eine „entsprechende Sonderregelung“ für diese Gruppe geschaffen werden, sei

⁶⁸ Runderl MIKA, 23. 11. 1938, Zl. IV-1-42.982/b: Durchführung der BBV vom 31. 5. 1938; Mitteilung des Erl. des RStHÖ 31. 10. 1938, Zl. StK/I, Nr. 17, NÖLA, Präsidium 1058-I/I 1939: Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

⁶⁹ Dritte VO zur Änderung der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 3. 1. 1939, dRGBL. I 1939 S 4.

⁷⁰ Vierte VO zur Änderung der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 24. 2. 1939, GBILÖ. 36/1939.

⁷¹ MIKA, Abt. II, Gruppe 2, 9. 2. 1939, Zl. II 8-253.348/39: WrKAF, Ermöglichung der spitalsärztlichen Ausbildung für jüdische Mischlinge, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2395.

⁷² MIKA an alle Direktionen (Leitungen) der WrFKA, 15. 11. 1938, Zl. II 8-60936/38: Zulassung von jüdischen Mischlingen als Hospitanten gem. § 15 der Dienstanweisung für die Abteilungsarzte des WrKAF, ebd.

⁷³ MIKA, Abt. II, Gruppe 2, 9. 2. 1939, Zl. II 8-253.348/39: WrKAF, Ermöglichung der spitalsärztlichen Ausbildung für jüdische Mischlinge, ebd.

⁷⁴ Ebd.

es durch Erwirkung einer Abänderung der BBV oder durch Berücksichtigung bei der Schaffung der kommenden Tarifordnung. Auch hätten die zuständigen Vertreter der NS-Ärzeschaft ihre Einwendungen „gegen eine perzentuelle Zuweisung der in Betracht kommenden Ärzte als aspirierende Hospitanten an den einzelnen Krankenanstalten“ mittlerweile aufgegeben. Diese könnten zwar nicht in eine Vergütungsgruppe der Tarifordnung eingestuft werden, doch sollte ihnen „die für aspirierende Hospitanten vorgesehene Aufwandsentschädigung und der freie Kostbezug gewährt“ werden.⁷⁵ Schlußendlich wurde den „Mischlingen“ eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 60 Reichsmark⁷⁶ zugestanden und die freie Kost im Wert von „44,10 RM (30mal RM 1,47)“ mittels „entsprechend gekennzeichnete Speisemarken“ verabfolgt.

Was die „Säuberungen“ an den Universitätskliniken anbelangt, so kann hier weitgehend auf die einschlägige Forschungslage verwiesen werden.⁷⁷ Die weltweit renommierte Wiener medizinische Fakultät wurde jedenfalls durch die Entfernung von etwa der Hälfte ihrer ärztlichen MitarbeiterInnen aus „rassischen“ Gründen⁷⁸ auf einen Personalstand reduziert, „die nicht einmal irgendeiner Provinzuniversität zur Ehre gereicht hätte“.⁷⁹ Auf Anordnung des Reichsstatthalters wurde „im Hinblick auf die allge-

meinen Arisierungsbestrebungen“ an den medizinischen Fakultäten überdies nicht einmal vor „einer Ausschaltung auch ausländischer jüdischer Ärzte von der Untersuchung und Behandlung arischer Patienten“ zurückgeschreckt.⁸⁰ So erging im Juni 1938 eine Mitteilung an das medizinische Dekanat der Universität Wien – und in weiterer Folge sinngemäß auch an die Direktionen der Spitäler des WrKAF –,⁸¹ dass solche ÄrztInnen „weder als Frequentanten von Ärztekursen noch als Hospitanten zur Untersuchung, Behandlung oder zu Operationen an arischen Patienten an den Wiener Universitätskliniken zuzulassen“ seien.⁸²

2.3. Approbationen

Im „Altreich“ war die sogenannte Bestallung mit der Reichsärzteordnung 1935 als besondere behördliche Bewilligung nach absolviertem Studium eingeführt worden, wobei die RÄO u.a. diejenigen ÄrztInnen davon ausschloss, denen die „nationale“ oder „sittliche Zuverlässigkeit“ fehlte oder die wegen ihrer oder ihres Ehegatten Abstammung nicht Beamte werden konnten.⁸³ In Österreich hingegen lag bis zum „Anschluss“ die „Arztwerdung allein in der Hand der Fakultät“, wenn die allgemeine Voraussetzung der Staatsbürgerschaft zutrif.⁸⁴ Daher wies Ramm auch Anfang Mai 1938 in einem Schreiben an Bürckel darauf hin, dass die „Ärzte in Österreich

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ In den moderneren Gemeindebauten in Wien lagen die Mieten 1938 zwischen 15 und 25 RM, in den städtischen Altbauten zwischen 60 bis 100 RM, vgl. GRUNER, Zwangsarbeit 40; Richter erhielten im „Altreich“ je nach Dienstalder ein monatliches Gehalt zwischen 400 und 700 Reichsmark, MANTHE, Richter 62; ein ao Professor erhielt in Österreich ein Jahresgehalt von etwa 5.000,00 RM.

⁷⁷ Vgl. z.B. die Publikationen von HUBENSTORF; BAUMERINSKY, Auswirkungen; LEHNER, Fakultät; LICHTENEGGER, Vorgeschichte; MÜHLBERGER, Enthebungen; OBERKOFER, GOLLE, Fakultät.

⁷⁸ HUBENSTORF, Vertriebene Medizin 769.

⁷⁹ HUBENSTORF, Fakultät 236.

⁸⁰ RStHÖ an das MIKA, Zl. U-PI/Oe, 23. 5. 1938, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2339.

⁸¹ Erl. des MIKA, Zl. 51.266-Abt. II/Gr. 8/38: Zulassung von ausländischen jüdischen Ärzten als Gäste, 4. 6. 1938, ebd.

⁸² Erl. des MIKA, Zl. 17517-I-1, an das Rektorat der Universität in Wien, 20. 6. 1938, ebd.

⁸³ Bestallungsordnung vom 25. 3. 1936, vgl. HEYDER, Reichsärzteordnung 80.

⁸⁴ ÄRZ 38 (1936) 441.

[...] bisher keine staatliche Anerkennung einer Bestallung oder Approbation gehabt“ hätten.⁸⁵

Damit nun aber die „Judenfrage restlos im nationalsozialistischen Sinne gelöst“ werden könne, legte Ramm dem Reichskommissar den Entwurf einer Verordnung vor,⁸⁶ nach der auch in Österreich hinkünftig zur Ausübung der Heilkunde eine „Bestallung“ als Arzt gemäß der RÄO notwendig sein sollte. Bis zur Erteilung derartiger Bestellungen sollte den „arischen Ärzten“ die Ausübung der ärztlichen Praxis „in widerruflicher Weise“ gestattet sein, ebenso wie „jüdisch versippten Ärzten, Mischlingen 1. Grades, soweit sie nicht vor dem 13. März 1938 der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten, ferner Mischlingen 2. Grades“. In seinem Schreiben an Bürckel⁸⁷ wies Ramm darauf hin, dass schon bislang den „arischen Ärzten“ die Ausübung der ärztlichen Praxis „in widerruflichen Weise“ gestattet worden sei, um die ärztliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Widerrufsmöglichkeit sei deshalb im Entwurf vorgesehen worden, „um politisch untragbaren Ärzten die Erlaubnis zur Ausübung der Praxis jederzeit entziehen zu können“, dasselbe gelte auch für „die jüdisch versippten Ärzte und Mischlinge“. Der Entwurf sah weiters vor, dass die gesundheitliche Betreuung von „Juden“, die einer Sozialversicherung nicht angehörten, „jüdischen Frontkämpfern“ übertragen werden sollte, die „früher als Ärzte tätig waren“. Deren Zulassung sollte „in stets widerruflicher Weise im Verhältnis von 1:2000–3000“ erfolgen, denn, wie Ramm erörterte, genüge es, „wenn wir auf 2.500 Juden einen jüdischen Arzt ohne Bestallung zulassen“. Nach dem Verordnungsentwurf war „Juden“ die Behandlung von „Ariern“ generell verboten.

⁸⁵ Schreiben Ramms an Bürckel, 2. 5. 1938, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2361: Juden im Ärzteberuf, Kt. 155.

⁸⁶ Beilage zum Schreiben Ramms an Bürckel, 2. 5. 1938, ebd.

⁸⁷ Schreiben Ramms an Bürckel, 2. 5. 1938, ebd.

Für den Fall, dass die Verordnung „sicher“ zum 1. Juli 1938 Gesetzeskraft erlangen würde, gab Ramm seiner Überzeugung Ausdruck, dass er „die Planung der arischen Ärzte bis dahin so weit vorgenommen [...] haben“ könne, dass die ärztliche Versorgung sichergestellt sei. Ein handschriftlicher Vermerk: „Im Reich?“ auf diesem Schreiben Ramms⁸⁸ wurde am 5. Mai, also drei Tage später (wohl von Ramm selbst) ergänzt mit: „Kommt nach Mitteilung RAef. [Reichsärztleitung] im Reich 1. 10.“⁸⁹ Ebenfalls vom 5. Mai datiert eine maschinschriftliche Notiz,⁹⁰ in der festhalten wurde, dass der Beauftragte des Reichsärztleiters „Pg. Ramm“ den „Ausschluss der Juden aus dem Ärzteberuf vorgeschlagen“ und mitgeteilt habe, dass „eine Regelung auf diesem Gebiet im gesamten Reichsgebiet zum 1. 10. 1938 in Kraft treten“ werde. Bis dahin werde er sich „bemühen, den jüdischen Einfluß auf Teilgebiete zurückzudrängen“.

Am 25. Juli 1938 erging schließlich – offenbar als Resultat des Drängens der österreichischen Ärztleitung – die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.⁹¹ Dieser zufolge erloschen im gesamten Gebiet des Deutschen Reichs, also auch im „Land Österreich“, die „Bestellungen (Approbationen)“ jüdischer ÄrztInnen am 30. September 1938 (§ 1). Damit wurde die „Judenfrage“ nicht nur in Österreich schlagartig gelöst, sondern auch ein Schlussstrich unter die Entrechtung der jüdischen ÄrztInnen im „Altreich“ gesetzt, wo etwa in Berlin im Sommer 1938 noch 1.623 jüdische ÄrztInnen praktiziert hatten.⁹²

ÄrztInnen, deren „Bestellungen“ erloschen waren, durften nach dieser Verordnung nun hinkünftig keine „deutschblütigen Volksgenossen“

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Vermerk, betr. Juden im Ärzteberuf, 5. 5. 1938, ebd.

⁹¹ dRGBL. 1938 I S. 969–970; Kundmachung des RStHÖ, wodurch die Vierte VO zum ReichsbürgerG vom 25. 7. 1938 bekanntgemacht wird, GBILÖ. 320/1938.

⁹² GÖTZ, HEIM, Verfolgung, S. 18.

mehr behandeln.⁹³ Wie Ramm klarstellte,⁹⁴ fielen unter diese Verordnung – entsprechend einem im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer herbeigeführten Beschluss des Reichsstatthalters – auch die Zahnärzte in Österreich, da sie zur Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit das medizinische Doktorat erworben hatten.

Wie Ramm im „Ärzteblatt“ im Oktober 1938 hervorhob,⁹⁵ richtete sich die in dieser Verordnung festgelegte Qualifikation als „Jude“ „ausschließlich nach den Nürnberger Gesetzen“.⁹⁶ „Mischlinge 1. und 2. Grades“,⁹⁷ also „Halb“- und „Vierteljuden“, waren daher durch die Verordnung nicht betroffen, sofern sie nicht mit einem „Juden“ bzw. einer „Jüdin“ verheiratet waren. Sehr wohl betroffen waren jedoch ausländische „Juden“, „wenn es sich bei ihnen um eine

deutsche Bestallung (Approbation) oder um die österreichische Berechtigung handelt[e]“.

Zahlreiche ÄrztInnen kamen allerdings dem ex lege Erlöschen ihrer Approbation zuvor, indem sie sich bei den Kammern vor dem 30. September abmeldeten, was vielfach auch im Zusammenhang mit der Flucht ins Ausland stand.⁹⁸ So bestätigte die Wiener Ärztekammer z.B., dass Dr. Otto Felix Ehrentheil, der Österreich am 28. September verlassen hatte und über Italien in die USA geflüchtet war, „die Ausübung der ärztlichen Praxis mit 31. August abgemeldet“ habe.⁹⁹ Bei einem erheblichen Anteil der ÄrztInnen konnte die Kammer allerdings nur bestätigen, dass er/sie „bis zum 30. September 1938 zur Ausübung der ärztlichen Praxis zu Wien gemeldet war“,¹⁰⁰ wie etwa bei Dr. Leopold Deutsch, der Österreich im Jänner 1939 verließ und sich seit April 1940 in den USA befand.

„Juden“, deren Approbation erloschen war, durften nicht mehr die Heilkunde ausüben (§ 3), also nach dem 30. September 1938 niemanden mehr behandeln, auch nicht als HeilpraktikerInnen, und sich außerdem nicht mehr ÄrztInnen nennen. Auch hinkünftig konnte eine Bestallung als „Arzt“ einem „Juden“ nicht erteilt werden (§ 4). Ärzten, deren Approbation erloschen war, konnte aber von der Reichsärztekammer bei „Bedürftigkeit“ und „Würdigkeit“ ein (freilich jederzeit widerruflicher) Unterhaltszuschuss gewährt werden, wenn sie „Frontkämpfer“ waren. Dem Reichsinnenminister stand es außerdem auf Vorschlag der Reichsärztekammer frei, ÄrztInnen, deren Bestallung erloschen war, die Ausübung des Arztberufes widerruflich zu gestatten, wobei diese Genehmigung unter Auflagen

⁹³ Ramm, Monate 142.

⁹⁴ „Bestallungsentzug der jüdischen Ärzte und Zahnärzte, ÄBldtO 1 (1938) Nr. 13, 1. 10. 1938, 225.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ 1. VO zum ReichsbürgerG, dRGBl. 1935 I S 1333: § 5. (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. [Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.] (2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling, a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S 1146) geschlossen ist, d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

⁹⁷ § 2 (2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem [„Mischling 2. Grades“/„Vierteljude“] oder zwei [„Mischling 1. Grades“/„Halbjude“] der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat“, ebd.

⁹⁸ Siehe dazu weitere Beispiele auf den Karteikarten der Ärztekammer auf:

<https://drmed1938.univie.ac.at/>.

⁹⁹ Wiener Ärztekammer, Z 4256 ex 1938, Wien 22. 8. 1938, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 16372.

¹⁰⁰ Reichsärztekammer, Ärztekammer Wien, 17. 6. 1940, ebd., NHF (gr) 39802.

erteilt werden konnte (§ 2). Ein „Jude“, dem eine derartige Genehmigung erteilt worden war, durfte, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur mehr „Juden“ behandeln („Krankenbehandler“, siehe dazu weiter unten). Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung war mit Gefängnis bis zu einem Jahr und/oder Geldstrafe bedroht.

Überdies sah die Verordnung (§ 6) vor, dass Dienstverträge, die ein jüdischer Arzt als Dienstberechtigter geschlossen hatte, von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den 31. Dezember 1938 auch dann gekündigt werden konnten, wenn nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig gewesen wäre.¹⁰¹ Ähnliches galt für Mietverhältnisse über Räume, die ein jüdischer Arzt „für sich, seine Familie oder für seine Berufsausübung gemietet“ hatte. Diese konnten entsprechend den Regelungen der BBV vom Mieter und Vermieter vorzeitig gekündigt werden, nämlich für den 30. September 1938. Dem Mieter stand gegen die Kündigung kein Widerspruchsrecht zu, dem Vermieter nur dann nicht, wenn ihm u.a. durch die Reichsärztekammer ein anderer ärztlicher Mieter zugewiesen wurde. Diese Kündigungsbestimmungen galten auch für Dienstverpflichtete von jüdischen ÄrztInnen, wenn diese infolge des Erlöschens der Bestallung des Dienstberechtigten stellungslos geworden waren.

Die Erlassung der Verordnung wurde im „Ärztblatt“ vom „Standpunkt der Rassen- und Bevölkerungspolitik aus gesehen“ als „unendlicher Segen“ für das deutsche Volk bezeichnet, sei es doch der „Jude“ gewesen, „der immer von der Überbevölkerung der Erde sprach und durch die Propagierung dieser falschen These den Le-

¹⁰¹ Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstvertrages schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig war, blieben unberührt.

benswillen der Völker zu lähmen oder zu brechen versuchte, in dem er den Wunsch nach Kinderreichtum im Menschen erstickte“. „Waren es nicht jüdische Ärzte“, so wurde gehetzt, „die als erste die Aufhebung des § 144 StG. verlangten, um durch die Vernichtung des werdenden Lebens die Kräfte ihrer Wirtschaftsvölker zu schwächen und damit den Weg für die jüdische Weltherrschaft freizumachen? Die Absicht der Juden wurde vereitelt!“¹⁰²

Über den Entzug der Approbationen hinaus sollten die „jüdischen“ ÄrztInnen aber damit im Zusammenhang noch weiter gedemütigt werden: Am 1. August 1938 gab der Reichsminister des Innern den bislang nicht veröffentlichten Runderlass vom 19. Mai 1938 bekannt, in dem bei „Zurücknahme der Bestellungen von Ärzten“ die medizinischen Fakultäten der Universitäten „unmittelbar wegen Aberkennung der Doktorwürde zu benachrichtigen“ seien.¹⁰³

2.4. Kassenverträge

Vor dem „Anschluss“ berechnete und verpflichtete die Zulassung als Kassenarzt in Österreich zur Hilfe für anspruchsberechtigte Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Gewerbliche Sozialversicherung von 1935¹⁰⁴ und bedeutete im Unterschied zum „Altreich“ in der Regel, dass die zugelassenen ÄrztInnen überwiegend von der Krankenkasse fest angestellt waren und ein monatliches Gehalt bezogen, das sich nicht nach der Zahl der betreuten PatientInnen, sondern nach einer jeweiligen Bezugsordnung richtete, wobei den KassenärztInnen auch Ruhegehälter zustanden.¹⁰⁵ Nach dem „Anschluss“ wur-

¹⁰² „Die 4. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“, ÄBldtO 1(1938) Nr. 9/10, 8. 8. 1938, 142.

¹⁰³ Kundmachung des RKÖ, wodurch der Runderl. des RIM, betreffend die Zurücknahme der Bestallung als Arzt, vom 14. 7. 1939 – IVd 3958/39–3122 – bekannt gemacht wird, GBILÖ. 974/1939.

¹⁰⁴ GSVG, BGBl. 107/35.

¹⁰⁵ PETERSILIE, Einführung 22.

de den „jüdischen“ ÄrztInnen in Österreich die Kassenzulassung – im Unterschied zum „Alt-reich“, wo der Entzug schrittweise durch Verordnungen in Anlehnung an das Berufsbeamten-gesetz seit April 1933 erfolgt war – durch Vertragskündigung entzogen, wie zu zeigen sein wird.

Die Ausschaltung der aus „rassischen“ und politischen Gründen missliebigen KassenärztInnen ist freilich auch vor dem Hintergrund der zur selben Zeit diskutierten Ausdehnung des örtlichen Bereichs der 1933 errichteten¹⁰⁶ „Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands“ (KVD), einer rechtsfähigen Körperschaft öffentlichen Rechts im Rahmen der Reichsärztekammer, zu sehen. Diese war als Vereinigung mit Zwangsmitgliedschaft aller KassenärztInnen, also aller im Reichs- bzw. Reichszahnarztregister eingetragenen ÄrztInnen, „Träger der Beziehungen der Kassenärzte zu den Krankenkassen“.¹⁰⁷ Sie war damit die „allein berufene Vertretung der deutschen Ärzteschaft in der Reichsversicherung und Reichsversorgung“, welche die Aufgabe hatte, die gesetzlich oder vertraglich vorgesehene ärztliche Versorgung sicherzustellen und auch die Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander sowie zu den Trägern der Reichsversicherung und Reichsversorgung zu regeln.¹⁰⁸

Was die Ausweitung ihres Geltungsbereichs auf Österreich anbelangt, so hatte bereits im Mai 1938 das Reichsinnenministerium die Ansicht vertreten,¹⁰⁹ dass es „unbedingt notwendig“ erscheine, „die österreichischen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im weitesten Sinne mit denen im alten Reiche in Übereinstimmung zu bringen“. Die geplante Verordnung

zur Ausdehnung des Bereichs der KVD könne aber nur eine „Zwischenregelung darstellen bis zur Ausscheidung der rassistisch und politisch unerwünschten Personen aus der versicherungsärztlichen Tätigkeit“. Hinsichtlich der „nichtaristischen Ärzte“ sei die „dahingehende Regelung aber so weit vorbereitet, dass mit ihrem Inkrafttreten in Kürze zu rechnen“ sei. Diese Maßnahme stehe aber ihrerseits wieder in engstem Zusammenhang mit der Einführung der RÄO in Österreich, die „ebenfalls in Kürze zu erwarten“ sei. Allerdings gab das Reichsinnenministerium zu bedenken, dass ein Inkrafttreten der Ausdehnungsverordnung vor der Einführung RÄO mit dieser „schwer in Einklang zu bringen“ sei, denn die KVD sei eine Körperschaft öffentlichen Rechts innerhalb der Reichsärztekammer.¹¹⁰ Auf österreichischer Seite¹¹¹ lehnte man aber eine Junktimierung der Ausdehnungsverordnung mit der RÄO ab, da vor deren Einführung noch die „Klärung einiger offener Fragen“ notwendig sei. Die Ausdehnung des Bereichs der KVD solle daher nicht mit diesen Fragen belastet werden, „um den zuständigen Stellen damit die Möglichkeit zu geben, unverzüglich ihre Arbeit an der Säuberung und dem Neuaufbau des ärztlichen Standes im Lande Österreich aufzunehmen“.

Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt die „Säuberung“ der KassenärztInnen bereits in Angriff genommen worden, wie ein mit 5. Mai 1938 da-

¹⁰⁶ dRGL. I 1933, S 567.

¹⁰⁷ § 1 der VO über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. 8. 1933, RGL. I 1933, S 567.

¹⁰⁸ Satzung der KVD, Textbeilage zum ÄBldtO Nr 6 vom 15. 3. 1941.

¹⁰⁹ RIM an RAM 15. 6. 1938, Zl. IV d 2589/38-3261, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/3: Ausdehnung des Bereichs der KVD und KZVD auf Ö, Kt. 155.

¹¹⁰ Ihr enger Zusammenhang sei auch dadurch noch „besonders zum Ausdruck gebracht“, dass der Reichsärzteführer zugleich Leiter der KVD sei. Hieraus ergebe sich, dass die VO nicht vor der RÄO ergehen könne, dass aber auch vor der Ausdehnung des Geltungsbereichs der KVD „der Zwischenzustand, den sie zur Voraussetzung hat, zu einem wesentlichen Teil, zum mindesten infolge der Entfernung der nichtaristischen Ärzte beendet sein“ müsse.

¹¹¹ Schreiben ÖLReg an RIM 5. 7. 1938, Zl. III C-Rei/Sk 2355/3: Entwurf einer VO des RIM über die Ausdehnung des Bereichs der KVD und der KZVD auf das Land Ö, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/4: VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, Kt. 155.

tierter Aktenvermerk¹¹² in den Unterlagen des Beauftragten des Reichsärztesführers zeigt. Wie darin ausgeführt bestanden Verträge der „Angestellten“- und „Arbeiterkassen“ mit der Vertretung der ÄrztInnen, in denen auch „zahlreiche Juden eingeschlossen“ waren und die auch Pensionsverpflichtungen enthielten, wobei „interessant“ sei, dass solche Pensionsverträge „fast ausschließlich mit Juden abgeschlossen“ worden wären. Die Verträge wurden nun dem Aktenvermerk zufolge zum 30. Juni 1938 gekündigt, um „dann die gleichen Verträge unter Ausschluß der Juden neu abzuschließen.“ Überdies sollte ein Erlass des Reichsstatthalters die „Inanspruchnahme jüdischer Ärzte“ durch PatientInnen aus dem Kreis der öffentlichen Bediensteten verbieten, zumal fast alle öffentlichen Bediensteten bei der „Bundeskrankenkasse“ mit freier Arztwahl krankenversichert waren.

In Übereinstimmung mit diesem Aktenvermerk wurde etwa der Kassenvertrag mit der „Angestelltenkrankenkasse“ in Wien zum 1. Juli gekündigt und im neuen Abkommen waren nur noch „arische Ärzte“ zu dieser Kasse zugelassen.¹¹³ Auch die „Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten“ kündigte am 30. Mai 1938 die Verträge mit ihren ÄrztInnen,¹¹⁴ hob allerdings diese Vertragskündigungen Ende Juli 1938 wieder auf,¹¹⁵ wohl weil dagegen von Seite der Gekündigten Einspruch erhoben wurde. Sie teilte nun den Betroffenen mit, dass sie sich bestimmt finde, das Vertragsverhältnis „neu ab 1. August 1938 aus wichtigen Gründen

durch Kündigung zu lösen“, wobei diese nun am 1. September 1938 wirksam werdenden Kündigungen nun nach den kassenärztlichen Vertragsbedingungen unanfechtbar seien. Ganz ohne Angabe von Gründen kündigte etwa die „Arbeiter-Krankenversicherungskasse“ Wien ihre VertragsärztInnen. Sie teilte am 8. Juni 1938 z.B. einem Zahnarzt mit, dass dessen Zahnbehandlungsvertrag per 30. Juni 1938 auf „Wunsch der Kreiskrankenkasse Wr. Neustadt und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen Niederösterreichs und des Burgenlandes“ gekündigt werde. Begonnene Arbeiten dürften fertig gestellt, „neue Arbeiten für unsere Rechnung“ jedoch nicht mehr begonnen werden.¹¹⁶ Auch in Niederösterreich wurden nach den Angaben Ramms die „jüdischen“ KassenärztInnen „ohne Schwierigkeiten durch deutschblütige Ärzte ersetzt“.¹¹⁷

Seit spätestens Ende Juli 1938 wurde dann allerdings als Rechtsgrundlage für den Entzug der Kassenverträge die BBV herangezogen, die zum einen in § 2 festlegte, dass ihre Bestimmungen auch „auf ehrenamtlich bestellte oder nicht hauptberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes“ anzuwenden waren, zum anderen in § 8 normierte, dass diese, wenn auf sie eine der Voraussetzungen der §§ 3, 4 oder 6 zutraf, „aus ihrem Amt fristlos und ohne Entschädigung zu verabschieden“ seien. Die Entscheidung darüber, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorlag, stand nach der BBV dem Reichsstatthalter in Österreich unter Zustimmung des Reichsministers des Innern zu. Am 21. Juli 1938 erging nun, nachdem der Reichsinnenminister bereits am 7. Juli seine Zustimmung erteilt hatte,¹¹⁸ ein derartiger Erlass des Reichs-

¹¹² Vermerk, betr. Juden im Ärzteberuf, 5. 5. 1938, ebd.

¹¹³ RAMM, Monate 220.

¹¹⁴ Siehe etwa das Schreiben der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, Zl. 240/1938 vom 30. 5. 1938 an Dr. Maximilian Grünsfeld, Zl. 240/1938, ÖStA, AdR, BMF, AHF 8260, sowie an Dr. Otto Ehrentheil, allg. Arzt, Wien 28. 7. 1938, Zl. 1073/P-381938, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 16372.

¹¹⁵ Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Zl. Sekr. 240/1938 an Dr. Otto Ehrentheil, allg. Arzt, Wien 28. 7. 1938, ebd., NHF (gr) 19603.

¹¹⁶ Schreiben an Dr. Rudolf Braun vom 8. 6. 1938, Za. Nr. Sto/P., ebd. NHF (gr) 3209.

¹¹⁷ RAMM, Monate 220.

¹¹⁸ Erl 7. 7. 1938, vgl. Schreiben MWA an MIKA, 27. 9. 1938, Zl. 569.448-2/38: VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Vereinigung, ÖStA, AdR,

statthalters, in dieser angeordnete, dass die Vertragsärzte der Krankenkassen im Sinne der §§ 2 und 8 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums als nicht hauptberufliche Träger eines öffentlichen Amtes zu gelten hätten. Damit wurden die VertragsärztInnen der Krankenkassen den Bestimmungen der BBV unterstellt und waren „fristlos und ohne Entschädigung ausser Dienst zu stellen“, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 3, 4 oder 6 zutraf.¹¹⁹ Die konkrete Durchführung dieser Maßnahme hinsichtlich der „jüdischen“ KassenärztInnen erfolgte nach den Angaben des österreichischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom September 1938 durch den Staatskommissar beim Reichsstatthalter SS Standartenführer Dr. Otto Wächter“.¹²⁰

Mit explizitem Bezug auf diesen Erlass erfolgte etwa die Kündigung der VertragsärztInnen der „Krankenkasse der österreichischen Bundesbahnen“: „Auf Grund § 3 dieser Verordnung wird sohin Ihr Vertragsverhältnis zur ‚Krankenkasse der Österreichischen Bundesbahnen‘ mit 31. August 1938 gelöst und sind wir nicht mehr in der Lage, allfällige nach diesem Zeitpunkt gesetzte Leistungen vertragsmässig zu honorieren.“ In ähnlicher Weise benachrichtigte die „Angestelltenkrankenkasse für Niederösterreich und das Burgenland“ ihre VertragsärztInnen – so ein entsprechendes Blankoformular –¹²¹ dahingehend, dass deren „Vertragsverhältnis zur gefertigten

Kasse mit Hinweis auf § 8 [richtig § 3] des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 mit 31. August 1938 gelöst“ werde. Sie setzte ihre ÄrztInnen auch darüber in Kenntnis, dass diesen nach dem 31. August 1938 nicht mehr das Recht zustehe, „vertragsärztliche Leistungen für Versicherte unserer Kasse zu erbringen und auf Kosten der Kasse zu verrechnen.“ Weiters ersuchte sie um „umgehende Mitteilung“, sollten die „Bestimmungen des § 3 des erwähnten Gesetzes (Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse) für Sie nicht zutreffen“. Falls eine solche nicht bis 15. August 1938 einging, würde man das „Zutreffen des § 3“ annehmen.

Auf Wunsch wurde den Gekündigten regelmäßig eine Art Dienstzeugnis ausgestellt, wie etwa Dr. Hedwig Fischer-Hofmann, die von Juni 1936 bis 31. Juli 1938 als einzige weibliche Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten für die „Angestelltenkrankenkasse“ tätig war. Ihr wurde attestiert, dass sowohl von den AllgemeinmedizinerInnen, die ihr PatientInnen zugewiesen hatten, als auch v.a. von den vielen PatientInnen, die sie im Laufe der Vertragstätigkeit behandelt hatte, „nach keiner Richtung auch nur die leiseste Beanständigung jemals erfolgt“ sei. Fischer-Hofmann habe „stets Zufriedenstellendes“ geleistet, weshalb ihr für ihre Tätigkeit „im Interesse der Versicherten“ auch Dank ausgesprochen wurde.¹²²

Während im Unterschied zu den „Juden“ die „Mischlinge“ vom Approbationsentzug – wie erwähnt – in der Praxis nicht betroffen waren, so wurde jedoch den meisten „Mischlingen“ (und auch politisch missliebigen Ärzten) der Kassenvertrag sehr wohl gekündigt, wenngleich noch Mitte 1940 116 Mischlinge“, v.a. in Wien, als niedergelassene Ärzte tätig waren.¹²³

Zivilakten NS-RK-Materie 2355/4: VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, Kt. 155.

¹¹⁹ Schreiben Reichsverkehrsministerium. Abwicklungsstelle Österreich vom 22. 8. 1938 z.B. an Hedwig Fischer-Hofmann sowie an Otto Ehrenteil, Zl. 1073/P-38, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 1960 und NHF (gr) 16372.

¹²⁰ Schreiben MWA an MIKA, 27. 9. 1938, Zl. 569.448-2/38, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/4-VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, Kt. 155.

¹²¹ Form 820/8/38, siehe ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 16372.

¹²² Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenkrankenkassen Wiens, 1. 7. 1938, ebd. NHF (gr) 19603.

¹²³ KANN, Zahlen 205.

Was nun die Umsetzung der geplanten Ausdehnung des Geltungsbereichs der KVD anbelangt, so hatte Ramm schon Anfang Juni darauf gedrängt,¹²⁴ die Verordnung durch den Reichskommissar noch vor dem 1. Juli zur Durchführung zu bringen. Auch das Reichsinnenministerium betonte im Juli 1938,¹²⁵ dass die „Grundsätze“ der Verordnung über die KVD „in Österreich baldigst zur Durchführung zu bringen“ seien, wenschon die Einführung der RÄO wegen der „Gegenvorstellungen der österreichischen Landesregierung noch einige Zeit hinausgezögert“ würde. Die Ausdehnung sei aber, so die Begründung des Verordnungsentwurfes,¹²⁶ „dringend erforderlich“, um die „Rechtsgrundlage für einen einheitlichen organisatorischen Aufbau zu geben und die einheitliche Führung bei den anfallenden Arbeiten sicherzustellen.“ Auch verlange die Vertretung nach außen eine „straffe Ordnung“, die durch die Zwangsmitgliedschaft gewährleistet sei, auch wenn das ärztliche Zulassungsrecht in Österreich noch nicht eingeführt werden könne. Es bedürfe dazu aber zunächst der – tatsächlich zu dieser Zeit ja bereits stattfindenden (siehe oben) – „Ausscheidung der rassisch und politisch unerwünschten Personen, die jetzt noch behandelnde Tätigkeit für die Träger der Krankenversicherung ausüben, der Ablösung von Vertragsansprüchen und ähnlichem“. Bis zur endgültigen Lösung dieser Frage sollten aber alle KassenärztInnen wie Mitglieder den berufsständischen Organisationen unterstellt werden. Die Angleichung des Sozialversicherungsrechts könne dann schrittweise vorgenommen werden.

¹²⁴ Ramm an Regierungsdirektor Bath im Stabe des RKÖ 10. 6. 1938, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/4: VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, Kt. 155.

¹²⁵ Schreiben RIM an RKÖ 22. 7. 1938, Zl. IV d 3153/38-3261, ebd.

¹²⁶ Beilage zu Schreiben ÖLReg an RIM 28. 6. 1938 III C-Rei/Sk, zu II a Nr. 7118/38, ebd.

Am 8. September 1938 wurde schließlich der Geltungsbereich der KVD auch tatsächlich auf Österreich erstreckt.¹²⁷ ÄrztInnen und ZahnärztInnen, die für Träger der Krankenversicherung in Österreich behandelnde Tätigkeiten ausübten, unterstanden dieser Vereinigung nun in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister die Mitgliedschaft erworben hatten. Die Befugnisse der bisherigen ärztlichen und zahnärztlichen Vereinigungen in Österreich gingen nun auf die KVD über, die damit Vertragspartner der österreichischen Krankenversicherungsträger wurde.¹²⁸ Die österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Arztrechts waren jedoch nach Ansicht des österreichischen Ministeriums für Wirtschaft und Verwaltung durch diese Verordnung in materiell-rechtlicher Beziehung nicht betroffen, und die reichsrechtlichen Vorschriften fanden daher auch bis auf weiteres in Österreich keine Anwendung.¹²⁹

In weiterer Folge entspann sich über diese Ausdehnung des Geltungsbereichs der KVD auf Österreich allerdings eine Kontroverse zwischen der österreichischen Ministerialbürokratie und Ramm, der Ende September 1938 im „Ärztblatt“ schrieb,¹³⁰ dass sich hinkünftig auch die Zulassung zur Kassentätigkeit ausschließlich nach deutschem Recht richten würde. Daher seien die in Österreich ausgesprochenen Zulassungen „sämtlich als vorläufig“ zu erachten, die definitiven Zulassungen würden einem noch einzusetzenden Zulassungsausschuss (bestehend

¹²⁷ Kundmachung des RStHÖ, wodurch die VO über die Ausdehnung des Bereichs der KVD auf das Land Ö vom 8. 9. 1938 bekanntgemacht wird, GBILÖ. 415/1938.

¹²⁸ Erl. MWA an alle Sozialversicherungsträger, deren Verbände und Arbeitsgemeinschaften, 16. 11. 1938, Zl. III 1-576.243/39, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/3: Ausdehnung des Bereichs der KVD und der KZVD auf Ö, Kt. 155.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ RAMM, Ausdehnung 195 f.

aus Vertretern der Ärzteschaft) vorbehalten bleiben und auch der Ausschluss eines für die Kassenpraxis nicht geeigneten Arztes könne hinkünftig nur durch diejenige Instanz, die auch seine Zulassung ausgesprochen hatte, erfolgen. Diese Äußerungen zogen eine durchaus heftige Reaktion des österreichischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit nach sich,¹³¹ das eine Berichtigung im „Ärzteblatt“ verlangte. Diese Darstellung entspräche nämlich nicht dem gegenwärtig in Österreich geltenden Recht und laufe auch der Verordnung über die Ausdehnung der KVD auf die „Ostmark“ zuwider. Der Artikel gebe hinsichtlich der kassenärztlichen Zulassung und Ausschließung von ÄrztInnen die im „Altreich“ geltende Regelung wieder, die Zulassungsordnung gelte aber eben in Österreich noch nicht. Es sei daher auch nicht richtig, dass die in Österreich ausgesprochenen Zulassungen zur Kassenpraxis „sämtlich als vorläufige gelten“ würden. Überdies kenne die noch geltende österreichische Rechtslage überhaupt keine „Zulassung“ von KassenärztInnen, sondern diese stünden vielmehr aufgrund von Rahmenverträgen in einem reinen Vertragsverhältnis zu den Kassen. Daran ändere sich durch die Ausdehnung des Bereichs der KVD auch nichts. Es sei daher unrichtig zu behaupten, dass kein Kündigungsrecht von Seiten der Krankenkasse bestehe. Außerdem übertrage die Ausdehnungsverordnung der KVD die Befugnisse nur, soweit es sich um Angelegenheiten handle, für welche sie bei sinngemäßer Anwendung der Verordnung und ihrer Satzungen zuständig sei. Solange also die Reichsversicherungsordnung nicht in Österreich gelte, sei die KVD auch nicht, wie in der Verordnung über die KVD aus 1933 normiert, „Träger der Beziehungen der Kassenärzte zu

¹³¹ MAW an die Wiener Schriftleitung des „ÄBldtO“, 27. 9. 1938, Zl. 569.293-2/38: Artikel über die Ausdehnung des Bereiches der KVD auf die Ostmark, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/3: Ausdehnung des Bereichs der KVD und der KZVD auf Ö, Kt. 155.

den Krankenkassen“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

Darüber hinaus wendete sich das Wiener Ministerium Wirtschaft und Arbeit Ende September 1938 an das Reichsarbeitsministerium¹³² mit dem Ersuchen, auf die Reichsärztesführung dahingehend einzuwirken, dass diese „jedes Vorpellen vor endgültiger gesetzlicher Regelung des Ärztedienstes in der Sozialversicherung unterläßt“. Insbesondere wurde kritisiert, dass Ramm schon vor dem Erscheinen der Verordnung mit einzelnen Kassen oder Verbänden Verhandlungen aufgenommen habe, was „keineswegs zu einer Klärung der Lage beigetragen, sondern diese in den meisten Fällen nur verwickelt und die Beziehungen der Krankenkassen zu der Ärzteschaft nicht verbessert“ habe. Darüber hinaus würde durch „derartige Erklärungen auch die Stellung der einzelnen Ärzte zu den Kassen nunmehr neuerlich ungünstig beeinflusst“.

Tatsächlich wurden nach der Einführung der Verordnung offenbar von mehreren Krankenkassen Zweifel über deren Auslegung geäußert. Daher erläuterte das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Anfang Oktober,¹³³ dass die bisherigen Verträge mit ÄrztInnen und ZahnärztInnen noch weiter galten, die KVD also bezüglich dieser Kassen die berufene Vertragspartnerin zum Abschluss von Rahmenverträgen für alle Krankenversicherungen sei. Die Reichsversicherungsordnung gelte freilich noch nicht, auch nicht die reichsdeutsche Verordnung über die Zulassung von ÄrztInnen zur Tätigkeit bei den Krankenkassen von 1937.¹³⁴ Daher hätten nach wie vor die Kassen selbst oder die von ihnen damit betrauten Verbände oder Arbeitsgemein-

¹³² MWA an den Staatssekretär im RAM Dr. Krohn 27. 9. 1938, Zl. 569.298-2/38, ebd.

¹³³ MWA an alle Träger der Krankenversicherung und deren Verbände sowie die Arbeitsgemeinschaften nach dem GSVG 10. 10. 1938, Zl. 569.298-2/38, ebd.

¹³⁴ dRGBl. 1937 I S 976–988; auch nicht die Vertragsordnung von 1932, dRGBl. I 1932, S 2–12.

schaften mit den einzelnen ÄrztInnen unter Zugrundelegung der Rahmenverträge Einzelverträge abzuschließen. Auch sei bei der Lösung von Einzelverträgen mit ÄrztInnen nach den Bestimmungen der Rahmenverträge zu verfahren.¹³⁵ Es könnten aber die Kassen mit der KVD sehr wohl in Verhandlungen über die Abänderung bestehender Rahmenverträge eintreten, wenngleich darüber das Ministerium zu informieren sei.¹³⁶ Diese „Weisung“ an die Krankenkassen wurde auf Anfrage des Reichskommissars seitens des Ministeriums damit gerechtfertigt,¹³⁷ dass bei zahlreichen Krankenkassen seitens der örtlichen KVD-Stellen Forderungen gestellt worden seien, die mit der geltenden Gesetzeslage nicht in Einklang gebracht werden könnten. Die Kassen seien „begrifflicher Weise hiedurch unsicher gemacht“ worden, weshalb es notwendig erschien, den Krankenkassen die bestehende Rechtslage vor Augen zu führen.

Die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Österreich erfolgte schlussendlich am 1. Jänner 1939,¹³⁸ und seit 1. September 1939 entrichteten die Krankenkassen der „Ostmark“ dann alle Vergütungen für KassenärztInnen mit befreiender Wirkung an die KVD, der die Honorarverteilung übertragen war.¹³⁹ Umstritten war in der „Ostmark“ nach der Einführung der KVD aber zunächst noch die Teilnahme von „Juden“

¹³⁵ Auch sei der Krankenschein in Österreich noch nicht eingeführt, und die Vorschriften über den Behandlungsbeiträge und die Rezeptgebühr nach österreichischem Recht würden weitergelten.

¹³⁶ MWA an alle Träger der Krankenversicherung und deren Verbände sowie die Arbeitsgemeinschaften nach dem GSVG, 10. 10. 1938, Zö. 569.298-2/38, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/3: Ausdehnung des Bereichs der KDV und der KZVD auf Ö, Kt. 155.

¹³⁷ MWA an RKÖ z.H. Pg. Dr. Hofmann, Zl. 569.298-2/38, ebd.

¹³⁸ Kundmachung des RStHÖ, wodurch die VO über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Ö vom 22. 12. 1938 bekanntgemacht wird, GBILÖ. 703/1938; PETERSILIE, Einführung 21.

¹³⁹ PETERSILIE, Einführung 23.

an derselben, also v.a. die Frage der Abrechnung der jüdischen „Krankenbehandler“ durch die KVD (dazu weiter unten).

Die Ausdehnungsverordnung nahm Ramm in weiterer Folge zum Anlass, darauf zu dringen,¹⁴⁰ dass mit der Ausbreitung des Bereichs der KVD auf die „Ostmark“ auch „zwangsläufig eine Änderung des bestehenden Arztsystems herbeigeführt werden“ müsse. Die bisher verschiedenen Arztsysteme müssten nun dem deutschen System der freien Arztwahl weichen, denn nur dieses sei geeignet, „ein Vertrauensverhältnis zwischen dem sozialversicherten Patienten und seinem behandelnden Arzt herzustellen“. Ramm lehnte das österreichische „fixierte Arztsystem“ und auch die beschränkt freie Arztwahl grundsätzlich ab, weil es die Nationalsozialisten jedem „Volksgenossen“ freistellen wollten, den Arzt seines Vertrauens selbst zu wählen. Er verlangte überdies die Auflösung der Ambulatorien, soweit sie der Behandlung dienen, während sie im rein diagnostischen Bereich bestehen bleiben könnten. In der „Ostmark“ müsse man jedenfalls „mit allem aufräumen“, was dem „marxistisch-jüdischen Geist entsprungen“ sei. Dies bedeute eben das Ende der Ambulatorien, „die vom Standpunkt des verantwortungsbewußten Gesundheitsführers als ungeeignet für Gesundheitsführung und Krankenbehandlung bezeichnet werden“ müssten. Es würden zwar neuerdings von Seiten der Krankenkassen Bestrebungen auftauchen, diese Institute „als für die Krankenbehandlung unentbehrliche hinzustellen und damit ihre weitere Existenz zu begründen“, dem stehe allerdings der „Aufwand an Zeit und Geld“ entgegen, den sowohl die Kassen als auch die PatientInnen für den Besuch der Ambulatorien leisten müssten. Ramm propagierte vielmehr den „Einsatz von guten Fachärzten in der freien Praxis“. Auch diese Ausführungen stießen jedoch auf Wider-

¹⁴⁰ RAMM, Ausdehnung 195 f.

spruch seitens des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft,¹⁴¹ das diese als nicht zutreffend und „verfrüht“ bezeichnete.

Hinsichtlich der Honorarfrage, die nach Einführung des deutschen Systems nun ebenfalls neu zu regeln war, betonte Ramm,¹⁴² dass die bisher in der Ostmark angefallenen ärztlichen Honorare „durchaus unzulänglich“ seien und angesichts der hochwertigen Ausbildung in keinem Verhältnis zur ärztlichen Leistung stünden. Bei einzelnen Kassen würden die Arzthonorare nicht einmal „an die Tarife der Friseurherreichen“. Die „Kraft des Arztes“ dürfte sich jedoch nicht „in der Sorge um das tägliche Brot für sich und seine Familie aufzehren“, sondern müsse „ungeteilt und unvermindert für den Dienst an der Gesundheit des deutschen Menschen eingesetzt werden“. Diese Auffassung werde auch „von den verantwortlichen Stellen der sozialen Versicherung der Ostmark geteilt“. Die von den Krankenkassen geäußerte Sorge, dass die freie Arztwahl die Kassen mehr belaste als die beschränkt freie Arztwahl oder gar das fixierte Arztsystem“ sei jedenfalls unberechtigt, zumal sich der für die Kassen tätige „deutschblütige Arzt“ jetzt nicht mehr „der schmutzigen Konkurrenz des Juden“ erwehren müsse. Ramm gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich daher nun auch „die wirtschaftliche Lage der Ärzte bald [...] bessern“ werde.

2.5. Privatversicherungen

Hinsichtlich der privaten Versicherungen war im „Altreich“ am 1. September 1933 ein Abkommen zwischen dem „Verband der Ärzte Deutschlands“ und dem „Verband privater Krankenversicherungen“ in Kraft getreten, wo-

nach die „jüdischen“ ÄrztInnen auch bei den privaten Versicherungen ausgeschlossen werden sollten, sofern sie nicht unter die für die gesetzlichen Kassen geltenden Ausnahbestimmungen fielen. Die privaten Versicherungen verschickten und veröffentlichten daraufhin Listen mit den Namen derjenigen jüdischen oder „staatsfeindlichen“ ÄrztInnen, deren Rechnungen sie nicht mehr zu erstatten bereit waren.¹⁴³ Für Österreich liegen zu dieser Frage bislang keine Erkenntnisse vor, bereits erhoben werden konnte allerdings, dass sich die Versicherungsanstalten ihrer der „jüdischen“ KonsiliarärztInnen ebenfalls spätestens im Sommer 1938 entledigten. So schrieb etwa die „Erste Allgemeine Unfall- und Schadens-Versicherungs-Gesellschaft“ am 30. Juli 1938 einem ihrer Konsiliarärzte: „Wir bedauern, dass wir Ihre Tätigkeit als Konsiliararzt unserer Gesellschaft weiterhin nicht in Anspruch nehmen können und bitten Sie daher, von jetzt ab diese Ihre Funktion einzustellen.“¹⁴⁴ Die „*Assicurazioni Generali*“ hingegen hatte die bisher von ihr beschäftigten „Juden“ schon früher entfernt oder zumindest das tatsächliche Ende von deren Tätigkeiten rückdatiert, wie ein von ihr ausgestelltes „Zeugnis“ vermuten lässt: In diesem bestätigte sie, dass Dr. Otto Ehrentheil „vom 1. Februar 1929 bis 12. März 1938 als Vertrauensarzt für uns tätig war“, wobei er primär für die Untersuchung der Lebensversicherungskandidaten sowie für Kontrollbesuche herangezogen worden sei. Die Versicherungsanstalt bestätigte Ehrentheil sowohl „ausgezeichnete berufliche und ausserberufliche Eigenschaften“ als auch, dass er „sich seiner Aufgabe nicht nur mit der größten ärztlichen Gewissenhaftigkeit unterzogen“, sondern dabei „auch jene schöne Menschlichkeit an den Tag

¹⁴¹ MAW an die Wiener Schriftleitung des „ÄBldtO“, 27. 9. 1938, Zl. 569.293-2/38: Artikel über die Ausdehnung des Bereiches der KVD auf die Ostmark, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/3: Ausdehnung des Bereiches der KVD und der KZVD auf Ö, Kt. 155.

¹⁴² RAMM, Monate 220.

¹⁴³ LEIBFRIED, TENNSTEDT, Berufsverbote 100, 241–269; KUDLIEN, Ärzte 71.

¹⁴⁴ Brief an Dr. Otto Felix Ehrentheil, 30. 7. 1938, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 19603.

gelegt“ habe, „die für den guten Arzt unerlässlich ist“.¹⁴⁵

2.6. Sonstige ärztliche Tätigkeitsfelder

„Säuberungen“ fanden freilich auch in anderen ärztlichen Berufsfeldern statt. So entfernte etwa die Stadt Wien ihre „jüdischen“ Schulärzte nach der BBV, wie sich am Beispiel von Dr. Alice Djerassi, der „Großmutter der Pille“¹⁴⁶ zeigen lässt. Mit Schreiben vom 21. April 1938 kündigte die Magistratsdirektion der Stadt Wien gemäß § 7 BBV deren Dienstverhältnis mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1938 unter Verzicht auf die weitere Dienstleistung, womit Djerassis Dienstverhältnis am 31. Juli 1938 endete. Im Gegenzug für die Abgabe ihrer Ausweise für städtische Angestellte wurde ihr die Abfertigung in der Höhe eines dreifachen Monatsgehalts zugesprochen.¹⁴⁷

Aus Anlass der „Verabschiedung von jüdischen Gemeindeärzten“ in Niederösterreich ergingen wiewers im Oktober 1938 Verfügungen des Reichsstatthalters hinsichtlich deren Pensionszahlungen, die vorsahen, dass die nicht mehr beschäftigten ÄrztInnen keine monatlichen Pensionszahlungen mehr beziehen durften, sondern ihre gesamten eingezahlten Beträge für den Pensionsfond zurückerhalten sollten.¹⁴⁸

2.7. Verbleibende Arbeitsmöglichkeiten

2.7.1. „Krankenbehandler“

Für die Verwendung als sogenannte Krankenbehandler für die jüdische Bevölkerung wurden dem Reichsinnenminister von der Reichsärzte-

kammer „eine Anzahl von Juden“ vorgeschlagen.¹⁴⁹ Dieser hatte die Möglichkeit, „den einen oder anderen in Vorschlag gebrachten Juden für die Tätigkeit abzulehnen“, wovon dem Betroffenen „unverzüglich Mitteilung“ gemacht wurde, „er scheidet dann – genau wie die übrigen – aus“.¹⁵⁰ Bevorzugt bei der Genehmigung wurden dem „Kommissar für jüdische Krankenbehandler“ zufolge ehemalige „jüdische“ Frontsoldaten.¹⁵¹ Außer den auf der im „Ärzteblatt“ veröffentlichten Liste aufscheinenden „Krankenbehandlern“ durften hinfert keine „jüdischen“ MedizinerInnen mehr auf ärztlichem oder zahnärztlichem Gebiet tätig sein. Sie unterstanden dem örtlichen Gesundheitsamt und hatten dem für sie zuständigen „Kommissar für jüdische Krankenbehandler“ beim „Beauftragten des Reichsärztesführers im Stab des Reichskommissars Bürckel“, Max Tobis, Folge zu leisten.¹⁵² Sie gehörten weder der Reichsärztekammer noch der KVD an, wenngleich Ramm zufolge sich die Standesorganisation von der Tätigkeit jedes einzelnen „Krankenbehandlers“, die nach den Grundsätzen der Berufsordnung zu erfolgen habe, durch einen Beauftragten ständig unterrichten ließ, um im Fall eines „Nichtwohlverhaltens“ für dessen „Ausschaltung“ Sorge zu tragen.¹⁵³

Den „Krankenbehandlern“ war die Behandlung von „ArierInnen“ bei Strafe des Entzugs der Genehmigung verboten, sie waren also allein für die ärztliche Behandlung der „Juden“ zuständig. Dies beinhaltete allerdings auch die Ausstellung von Gesundheitsattesten, was ab 1941 entscheidende Bedeutung für die Deportationen hatte, womit die „Krankenbehandler“ mit dem Prob-

¹⁴⁵ Zeugnis der Direktion für Österreich vom 17. 8. 1938, ebd. NHF (gr) 19603.

¹⁴⁶ Titel der Autobiografie ihres Sohnes Carl Djerassi.

¹⁴⁷ Magistratsdirektion der Stadt Wien, Personalgruppe, Schreiben vom 21. 4. 1938, M.D.P. 2652/38, ÖStA, AdR, BMF, AHF 918 Alice Djerassi.

¹⁴⁸ Entfernung der jüdischen Gemeindeärzte aus Niederdonau, 31. 10. 1938, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederdonau, Landesamt IV/4, Zl. 466/1938.

¹⁴⁹ „Bestallungsentzug der jüdischen Ärzte und Zahnärzte, ÄBldtO 1 (1938) Nr. 13, 1. 10. 1938, 225.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ RAMM, Monate 219.

¹⁵² Siehe ANGETTER, KANZLER, Eltern 63; zu seinem 60. Geburtstag „Tobis zu Grube“, ÄRZ 36 (1934) 291.

¹⁵³ „Bestallungsentzug der jüdischen Ärzte und Zahnärzte, ÄBldtO 1 (1938) Nr. 13, 1. 10. 1938, 225.

lem einer „erzwungenen Kooperation“ konfrontiert waren.¹⁵⁴ Zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben durften die „Krankenbehandler“ im Unterschied zu den anderen „Juden“ die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, außerdem waren sie zum Teil von der Kennzeichnungspflicht ausgeschlossen.¹⁵⁵

Zur deutlichen Unterscheidung von „arischen“ ÄrztInnen hatten die „Krankenbehandler“ aber ein Praxisschild zu führen, „das auf blauem Grund einen gelben Kreis mit blauem Davidstern zeigte“, wobei dieses Zeichen auch auf Rezepten, Briefpapier usw. anzubringen war.¹⁵⁶ Außerdem musste der Vermerk anbracht werden: „Zur ärztlichen Behandlung ausschließlich von Juden berechtigt“, wobei darin allerdings „eigentlich ein Widerspruch“ lag: Denn „einerseits war es den jüdischen Ärzten verboten, sich als Arzt zu bezeichnen, andererseits wieder mußten sie den Vermerk auf ihrem Schild führen: ‚Zur ärztlichen Behandlung‘.“¹⁵⁷

In der „Ostmark“ wurden „Krankenbehandler“ nur in Wien zugelassen, wo nun nach Ansicht Ramms „die ärztliche Betreuung der Juden überall einwandfrei sichergestellt“ war.¹⁵⁸ Für „rund 290.000 Rassenjuden“¹⁵⁹ wurden jedenfalls laut den Akten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien mit 1. Oktober 1938 368 jüdische ÄrztInnen als „Krankenbehandler“ oder „Zahnbehandler“ zugelassen.¹⁶⁰ Diese Zahl sank jedoch durch die Vertreibung bis 1. Februar 1940 auf 201, bis Ende 1941 auf 136 und im Dezember 1943 auf nur mehr 47,¹⁶¹ bis sie durch die Deportationen in Konzentrationslager und Ghettos noch weiter reduziert wurde.¹⁶² Unter den zuge-

lassenen Wiener „Krankenbehandlern“ waren nur elf Frauen, was „deutlich macht, dass Ärztinnen nicht nur als Jüdinnen in der nationalsozialistischen Gesellschaft sondern auch als Frauen innerhalb der IKG diskriminiert waren“.¹⁶³

Während für die in Wien lebenden „jüdischen“ Angehörigen der Krankenkassen also nach Ansicht der Nationalsozialisten „genügend jüdische Krankenbehandler bereitgestellt“ waren¹⁶⁴ und damit der „deutsche Arzt nicht mehr mit der Behandlung volksfremder Elemente belästigt“ werden musste,¹⁶⁵ traf das für die „anderen Gauen“ nicht zu. Die dort noch ansässigen „Juden“ wurden dementsprechend entweder „von den ortsansässigen Ärzten im Falle der Krankheit betreut“ oder sie mussten sich „zu ihren Rassegenossen nach Wien begeben“.¹⁶⁶ Zwar beantragten etwa die Kultusgemeinden von Graz, Linz, Baden und St. Pölten ebenfalls die Zulassung von „Krankenbehandlern“, doch wurden diese Vorschläge nicht realisiert.¹⁶⁷

Was die Abrechnung der „Krankenbehandler“ bei den Krankenkassen in Österreich betrifft, so lagen darüber bislang keine Erkenntnisse vor. Im „Altreich“ war in der Verordnung vom 6. Oktober 1938¹⁶⁸ über die „Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung“ festgehalten, dass mit dem Erlöschen der Bestallung der „jüdischen“ Ärzte nach der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz auch ihre Eintragung im Arztregister und ihre Zulassung erloschen war. „Krankenbehandler“ konnten daher

¹⁵⁴ ANGETTER, KANZLER, Eltern 68.

¹⁵⁵ Siehe ebd. 64.

¹⁵⁶ STERN, Jahre 10.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ RAMM, Monate 219.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ FEIKES, Veränderungen 1993, 27.

¹⁶¹ Siehe ANGETTER, KANZLER, Eltern 64.

¹⁶² HUBENSTORF, Wahrheit 15.

¹⁶³ ARIAS, Wirklichkeit 44–46.

¹⁶⁴ „Bestallungsentzug der jüdischen Ärzte und Zahnärzte, ÄBldtO 1 (1938) Nr. 13, 1. 10. 1938, 225.

¹⁶⁵ Abschrift Schreiben Dr. Planners an NSDAP, Gauleitung Wien, Gauamt für Volksgesundheit, Wien, 20. 10. 1938, betr.: Judenbehandler, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/4-VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, Kt. 155.

¹⁶⁶ RAMM, Monate 219.

¹⁶⁷ MEJSTRIK u.a., Berufsschädigungen 248.

¹⁶⁸ dRGL. I 1938 S 1391.

an der kassenärztlichen Versorgung „jüdischer“ Versicherter nur mit Genehmigung der KVD beteiligt werden. Die „Beteiligung dieser „Juden“ an der KDV war also nun von einer „jederzeit widerruflichen Genehmigung“ der KVD abhängig. Dadurch konnte nun „jede Gefährdung der ärztlichen Versorgung durch den Ausfall jüdischer Ärzte vermieden“ und die kassenärztliche Versorgung „jüdischer Versicherter und deren jüdischer Familienangehörigen [...] im Rahmen des bestehenden Bedürfnisses auch noch durch solche Juden sichergestellt werden, [...] denen die Ausübung des Ärzteberufes widerruflich gestattet ist“,¹⁶⁹ also den „Krankenbehandlern“. Im Fall der Genehmigung unterstanden die „Krankenbehandler“ dann der jeweiligen Landesstelle der KVD, welche die Abrechnungen durchführte, „in gleicher Weise“ wie bei den „ÄrztInnen“.¹⁷⁰

Für Österreich galt diese Verordnung jedoch explizit nicht, wenngleich es zu diesem Zeitpunkt sehr wohl noch „jüdische“ Versicherte gab. Der Reichsarbeitsminister hatte freilich ursprünglich sehr wohl die Geltung der Verordnung auch für Österreich beabsichtigt und den Reichsstatthalter daher am 21. September aufgefordert, zum entsprechenden Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.¹⁷¹ Allerdings hatte sich das österreichische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit dagegen ausgesprochen,¹⁷² und zwar einerseits deswegen, weil in Österreich mit dem Erlöschen der Approbation am 30. September 1938 „infol-

ge Wegfalles der Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragspflichten auch die Verträge der jüdischen Ärzte mit den Krankenkassen hinfällig geworden“ seien und alle „jüdischen“ Ärzte bei den Krankenkassen nach § 8 der BVV „behandelt und ohne Entschädigung entlassen“ worden seien (siehe oben). Andererseits sei der Bereich der KVD zwar auf das Österreich erstreckt worden, doch würde dadurch das hier „bestehende System der kassenärztlichen Versorgung (Vertragssystem) nicht berührt“. Solange nicht auch das materielle Recht der kassenärztlichen Versorgung in Österreich neu geregelt sei, trete daher die KVD zunächst nur in alle Verträge ein, die bisher zwischen den österreichischen Ärzteorganisationen und den Krankenversicherungsträgern abgeschlossen worden waren und noch in Geltung standen. Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit beantragte angesichts dieser Rechtslage, dass die Genehmigung der KVD für die Beteiligung von „jüdischen“ ÄrztInnen an der kassenärztlichen Versorgung „jüdischer“ Versicherter und deren „jüdischer Familienangehörigen“ in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Ministeriums bedürfe.

Keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf hatte das österreichische Innenministerium,¹⁷³ nachdem die „jüdischen“ ÄrztInnen nun bereits aus der Sozialversicherung „[f]aktisch“ aufgrund § 8 BBV „entfernt“ worden seien. Es sprach sich aber ebenfalls gegen ein Genehmigungsrecht der KVD aus, ohne dass den Sozialversicherungsträgern bzw. der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eines Mitbestimmungsrechts eingeräumt werde. Sicherzustellen sei jedenfalls, dass der Minister für Wirtschaft und Arbeit den „notwendigen Einfluss in Fragen des Arztrechts auf dem Gebiet der Sozialversicherung“ ausüben könne, und zwar im Einvernehmen mit dem Minister für innere und kulturelle Angelegen-

¹⁶⁹ Begründung des VO-Entwurfes, Beilage zum Schreiben RAM an RIM, 21. 9. 1938, zu IIa Nr. 12654/38, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2355/4-VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, Kt. 155.

¹⁷⁰ Ebd. Auch war die KDV ermächtigt, „abweichend von den allgemeinen Vorschriften die Rechte und Pflichten dieser Juden zu regeln“, „soweit dies die besonderen Verhältnisse erfordern“.

¹⁷¹ RAM an RIM, 21. 9. 1938, IIa Nr. 12654/38, ebd.

¹⁷² Schreiben MWA an MIKA, 27. 9. 1938, Zl. 569.448-2/38, ebd.

¹⁷³ Schreiben MIKA an RIM z.H. Dr. Hoche im Wege des RKÖ, 1. 10. 1938, Zl. 229.164-I/1938, ebd.

heiten, weil dessen Ressortbereich die Belange der Ärzteschaft im allgemeinen umfasste. In diesem Sinne übermittelte auch Reichskommissar Bürckel am 5. Oktober 1938¹⁷⁴ die Anregung des Reichsstatthalters nach Berlin, einen dementsprechenden neuen Absatz in die Verordnung einzufügen und erst nach Einführung der neuen Vertrags- und Zulassungsordnung die Befugnisse der KVD unbeschränkt zu erweitern.

In der Kommunikation zwischen Berlin und dem Reichskommissar in Wien hatte es freilich zuvor durchaus Probleme gegeben, denn die Diskussion über diese Verordnung scheint bis Ende September 1938 an diesem – aus welchen Gründen auch immer – vorbeigegangen zu sein. Bürckel vermerkte indigniert,¹⁷⁵ dass es sich hier wohl „um einen neuen Fall handeln“ würde, „in welchem der Reichsarbeitsminister wie in letzter Zeit wiederholt, unter Umgehung unserer Dienststelle mit den Wiener Stellen in Verbindung tritt“. Dieser betonte wiederum in einem Schreiben an den Reichskommissar vom 6. Oktober 1938,¹⁷⁶ er habe bereits am 21. September den Entwurf „wegen der besonderen Dringlichkeit mit der Bitte um umgehende Stellung unmitttelbar übersandt“. In der Sache selbst werde er allerdings nunmehr, da ein längerer Aufschub der mit dem Verordnungsentwurf beabsichtigten Regelung jedenfalls für das „alte Reichsgebiet“ nicht tragbar sei, zunächst davon absehen, auch für das „Land Österreich“ dieselben Vorschriften zu erlassen. Eine entsprechende Regelung für Österreich sei aber jedenfalls „notwendig, da der KVD. nur so möglich ist, die Überwachung der Juden, die an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt werden, durchzuführen“. Er hoffe, „daß aus der verzögerten Einführung

der Vorschriften für das Land Österreich keine unliebsamen Folgen entstehen“.

Das Gauamt Wien war wegen der „Vorkommnisse der letzten Tage“ ebenfalls beunruhigt und bat am 6. Oktober 1938 den Gauleiter um ein „Einschreiten bei der Reichsstatthalterei und der Dienststelle des Gauleiters Bürckel“.¹⁷⁷ Das Reichsinnenministerium habe nach „jahrelangem Kampf“, unterstützt durch die „energische Haltung der Ärzteschaft in der Ostmark“ nun dem Antrag des Reichsärztesführers entsprochen, nachdem für die Behandlung „jüdischer“ Kranker „Krankenbehandler“ zugelassen werden sollten. Das Ziel sei gewesen, dass „der deutsche Arzt nicht mehr mit der Behandlung volksfremder Elemente belästigt wird“ und als „Wahrer der Volksgesundheit, entsprechend der vom Führer erlassenen Reichsärzteordnung, lediglich für deutsche Menschen zu sorgen hat“. Die Sonderbestimmungen „für die Hochburgen des Judentums in Wien und Berlin“ würden bezwecken, „dass die dortige jüdische Bevölkerung in jüdischen Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten sowohl als Privat- wie auch als Kassenpatienten nur von Judenbehandlern behandelt werden soll“. Damit sei „endlich vom deutschen Arzt die Belastung mit jüdischen Kranken genommen worden“. Dem Gauamt war es daher völlig unverständlich, dass gegen diese Verfügung seitens der Reichsstatthalterei Einspruch erhoben wurde: Die „deutsche Ärzteschaft“ lehne die Behandlung „jüdischer Kranker“ ab, gleichgültig, ob diese als PrivatpatientInnen, Krankenkassenversicherte oder Wohlfahrtsempfänger zum Arzt kämen und erwarte, dass die vom Reichsinnenministerium getroffene Verordnung auch in Wien zur Durchführung komme. Der Gauobmann des NSD-Ärztebundes wies außerdem darauf hin, dass „wiederum, wie schon in anderen Zusammenhängen öfters ge-

¹⁷⁴ Telegramm RKÖ an Braunes Haus München Pg. Dr. Klopfer, 5. 10. 1938, ebd.

¹⁷⁵ Vermerk für Pg. Dr. Hofmann, 29. 9. 1938, Zl. IIIC C-Dr. v. B./w, ebd.

¹⁷⁶ Schreiben RAM an RK, 6. 10. 1938, Zl. IIa 14001/38, ebd.

¹⁷⁷ Abschrift Schreiben Dr. Planners an NSDAP, Gauleitung Wien, Gauamt für Volksgesundheit, Wien, 20. 10. 1938, betr. Judenbehandler, ebd.

meldet, Dienststellen ohne Rückfrage bei der zuständigen Stelle der Bewegung in reinen Ärz-teangelegenheiten Entscheidungen treffen, ohne vorherige Rücksprache zu pflegen.“ Gauleiter Odilo Globocnik übermittelte dieses Schreiben auch umgehend dem Reichskommissar mit der Bitte, „besonders den letzten Absatz zu berücksichtigen“.¹⁷⁸

Am 20. Oktober 1938 sprach sich sodann Ramm beim Reichskommissar dafür aus, die Geltung der Verordnung trotz des vom Reichskommissariat und der Reichsstatthalterei erhobenen „Protests“ nun doch auch auf Österreich zu erstrecken.¹⁷⁹ Auch er begründete dies damit, dass der „nationalsozialistische Arzt“ die Behandlung von „Juden“ generell verweigere. Der „jüdische Krankenbehandler“ dürfe aber „auf Grund des oben erwähnten Protests keine krankenversicherten Juden behandeln, sondern sich nur in der Privatpraxis betätigen“. Der krankenversicherte „Jude“ würde infolgedessen gezwungen sein, einen „nichtnationalsozialistischen Arzt“ aufzusuchen, „der in der Regel ein irgendwie belasteter CVer sein wird“, was folgenden unerwünschten Effekt nach sich ziehe: „Der kranke Jude trifft im Wartezimmer des Arztes häufig mit deutschblütigen Volksgenossen zusammen, die bisher der schwarzen, roten oder sogar bolschewistischen Parole gefolgt sind. Der Jude wird bestimmt jede Gelegenheit benutzen, um diese Volksgenossen zu verhetzen. Die politische Klugheit gebietet, diesen Zustand zu verhindern.“ Da der „nationalsozialistische Arzt“ die Behandlung der „Juden“ ablehne und die Träger der Sozialversicherung „keinen Einwand gegen die Zulassung der Juden zur Behandlung krankenversicherter Rassegenossen erheben“, ersuchte er, den beim Reichsarbeitsministerium

eingeleigten Protest zurückzuziehen, damit auch für Österreich die Zulassung „jüdischer Krankenbehandler“ zur Kassenpraxis vorgenommen werden könne.

In weiterer Folge schaltete sich auch das „Braunes Haus“ in München ein und bat den Reichskommissar um „baldige Mitteilung“, wie er sich zur Ausdehnung der Verordnung vom 6. Oktober 1938 auf Österreich stelle.¹⁸⁰ Daraufhin erging am 28. Oktober die Meldung nach München,¹⁸¹ dass nach Nachprüfung der Anregung des Reichsstatthalters sich die Lage nun so darstelle, dass derselbe „scheinbar“ vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit „dahingehend beeinflusst“ worden sei, die „Ausschaltung“ der KVD zu betreiben. Eine solche Regelung sei aber „untunlich“, und der Reichsärztesführer habe mitgeteilt, dass die Organisation der KVD in Österreich schon „bereits so weit ausgebaut“ sei, dass sie ohne weiteres die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben übernehmen könne. Würde man eine Ausnahme für Österreich zulassen, so bedeute dies „praktisch wiederum eine Hinausschiebung der Rechtsangleichung“. Der Reichskommissar sprach sich daher gegen die Wünsche des Reichsstatthalters aus.

Schließlich stellte auch das Wirtschaftsministerium seine ursprünglichen Bedenken gegen die Erstreckung der Verordnung auf die „Ostmark“ zurück und teilte mit, nun „gegen die Einführung der inzwischen im Altreich in Kraft gesetzten Verordnung in der Ostmark keine Bedenken mehr zu erheben“.¹⁸² Angesichts der „Vorkommnisse der jüngsten Zeit“, als die Gauleitung Wien der NSDAP den „arischen Ärzten“ verboten habe, „ohne jede Ausnahme jüdische

¹⁷⁸ Gauleiter Odilo Globocnik an den RKÖ, 22. 10. 1938, Zl. 1684/38, ebd.

¹⁷⁹ Der Beauftragte des Reichsärztesführers Ramm an den RKÖ, 20. 10. 1938, betr. Kassenpraxis für jüdische Krankenbehandler, ebd.

¹⁸⁰ Telegramm Dr. Klopfer, München/Braunes Haus, an Dr. Borcke, Wien/RKÖ, 21. 10. 1938, ebd.

¹⁸¹ Telegramm Dr. Borcke, Wien/RKÖ an Dr. Klopfer, München/Braunes Haus, 28. 10. 1938, ebd..

¹⁸² Schreiben an den RSTHÖ, 15. 11. 1938, Zl. III C Dr. v. B./Sch, betr. Entwurf einer Verordnung über Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, ebd.

Patienten zu behandeln“, sprach sich der Wirtschaftsminister daher Mitte November¹⁸³ ebenfalls für die Ausdehnung aus. Durch dieses Verbot seien nämlich auch „die krankenversicherten Juden, trotzdem ihnen nach wie vor ein gesetzlicher Anspruch auf kassenärztliche Versorgung zusteht, betroffen“ gewesen. Um für diese Versicherten aber die ärztliche Hilfe sicherzustellen habe er sich mit Zustimmung Ramms nun veranlasst gesehen, „jüdische Krankenbehandler“ als Wahlbehandler für diese „jüdische Krankenbehandler“ zu befürworten, insgesamt 26 allgemeine und 9 „Fachkrankenbehandler“. Diese vorläufige Maßnahme könne aber auf Dauer nicht aufrechterhalten werden, insbesondere schon deshalb nicht, weil „in allernächster Zeit“ die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung und damit das Arztsystem der RVO in Österreich eingeführt werden sollten. Es sei daher eine „dringliche Behandlung dieser Angelegenheit“ erforderlich.

Nachdem offenbar bereits Anfang November 1938 seitens des Reichsinnenministeriums diesbezüglich Kontakt aufgenommen worden war, erklärte sich in weiterer Folge Anfang Dezember 1938 Reichskommissar Bürckel im Einvernehmen mit dem „Stellvertreter des Führers“ nach neuerlicher Prüfung der Sachlage damit einverstanden,¹⁸⁴ dass der Geltungsbereich der Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung auch auf das „Land Österreich“ ausgedehnt würde. Zuvor hatte neben dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit auch das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten diesbezüglich Zustimmung signalisiert.¹⁸⁵

¹⁸³ MWA Zl. III 1-577.106/1938 an BMIKA, 17. 11. 1938: Kassenpraxis jüdischer Krankenbehandler, ebd.

¹⁸⁴ Schreiben RKÖ, 1. 12. 1938 an den RIM: VO über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung, ebd.

¹⁸⁵ MIKA an RK, 24. 11. 1938, Zl 258.066-I/1a/1938, ebd.

Dadurch, dass kein „Jude“ mehr einen „arischen Arzt“, sondern nur mehr einen „Krankenbehandler“ aufsuchen durfte, dessen Bezahlung nun ebenfalls sichergestellt werden konnte, war nicht nur eine Trennung von „jüdischen“ und „arischen“ ÄrztInnen, sondern auch eine von „arischen“ und „jüdischen“ PatientInnen vollzogen.¹⁸⁶

2.7.2. Private/jüdische Einrichtungen

Auch in den jüdischen Spitälern kam es nach dem „Anschluss“ umgehend zu „Säuberungen“ durch die kommissarischen Leiter. So teilte etwa am 30. März 1938 die Nervenheilanstalt Rosenhügel Dr. Leo Deutsch mit, dass er „über höheren Auftrag“ seines Dienstes bereits am 15. Des Monats enthoben worden“ und sein Dienstverhältnis zum Kuratorium der Nathaniel Freiherr von Rothschildschen Stiftung für Nervenranke damit erloschen sei. Es käme ihm folglich „ein weiterer Gehalt oder sonstiger Anspruch nicht mehr zu“. Man sei aber „unpräjudizierlich eines Rechtsstreites und etwaiger zu erwartender Verfügungen bereit“, einen Monatsgehalt in der „seinerzeit vereinbart gewesenen Höhe“ auszubehalten.¹⁸⁷

Auch die anderen jüdischen Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens waren kommissarischen Leitern unterworfen und wurden in weiterer Folge „arisiert“. So vermeldete das „Ärztblatt“ am 1. November 1938 die „Arisierung“ der Sanatorien „Auersperg“, „Fürth“ und Löw sowie der „Fangoheilanstalt, Sanatorium

¹⁸⁶ Wenngleich diese u.U. auch durchbrochen werden konnte. Nach ANGETTER, KANZLER, Eltern 66, bestand diese Ausnahme bei Lebensgefahr während des Krieges, wenn eine Unterbringung in einer jüdischen Einrichtung nicht zeitgerecht möglich war. Es sollte dann eine von den „ArierInnen“ getrennte Unterbringung und eine ehebaldige Verbringung ins Rothschild-Spital erfolgen.

¹⁸⁷ Kommissarischer Leiter der Nervenheilanstalt Rosenhügel, Wien 30. 3. 1938, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 39802.

und Kuranstalt“ in Wien, weiters der Sanatorien „Rekawinkel“, „Esplanade“ in Baden und „Westend“ in Purkersdorf.¹⁸⁸ Schließlich wurden aufgrund der Einweisungsverfügung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 21. Februar 1939 im Zuge der Auflösung des WrKAF die meisten restlichen privaten Spitäler enteignet und entweder der Stadt Wien eingegliedert, anderen Trägern überlassen oder aufgelassen. Die Nervenheilanstalt Rosenhügel und das Maria-Theresienschlössel (beide Rothschild'sche Stiftungen) kamen so an die Stadt Wien, das Sanatorium Löw wurde hingegen aufgelassen und das Sanatorium Fürth für höhere NS-Funktionäre eingerichtet.¹⁸⁹

Arbeitsplätze für die arbeits- und einkommenslosen „jüdischen“ ÄrztInnen konnten in weiterer Folge nur mehr das (seit 1873 bestehende) Rothschild-Spital am Währinger Gürtel, das bis 1943 geöffnet war,¹⁹⁰ und die verschiedenen Alters-, Versorgungs- und Behindertenheime der Israelitischen Kultusgemeinde bieten.¹⁹¹ Da es den „Juden“ verboten war, öffentliche Spitäler aufzusuchen, war das Rothschild-Spital also das „einzigste Spital, in dem die jüdische Bevölkerung Hilfe und Heilung suchen konnte“, wobei dieses neben den „laufend anfallenden Patienten“ insbesondere von Personen aufgesucht wurde, die nach Übersee emigrieren wollten und gezwungen waren, sich vor ihrer Emigration einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.¹⁹²

¹⁸⁸ „Arisierungen“, ÄBldtO 1 (1938), Nr. 15, 1. 11. 1938, 279.

¹⁸⁹ Vgl. ausf. GRÖGER 2001, 166.

¹⁹⁰ STERN, Jahre.

¹⁹¹ Das „Krügerheim“ in der Leopoldstadt, das 1940 eingerichtete Siechenheim im 3. Bezirk, das Heim für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte (ehem. Israelitisches Blindeninstitut) in Döbling und ein 1941 eröffnetes Kinderkrankenhaus, siehe ANGETTER, KANZLER, Eltern 63, 67f.

¹⁹² Falls bei ihnen ein körperliches Gebrechen festgestellt wurde, mussten sie „die Emigration so lange hinausschieben, bis dieses Gebrechen behoben war, STERN, Jahre 10f.

Im Herbst 1942 wurden in mehreren Transporten die ca. 1.500 Angestellten der Kultusgemeinde und ihre Angehörigen in das Ghetto Theresienstadt deportiert, darunter auch ein Großteil der im Rothschild-Spital angestellten ÄrztInnen wie etwa Viktor Frankl.¹⁹³

2.7.3. Sonstiges

Eine weitere, wenngleich wohl nur singuläre Möglichkeit der Berufsausübung bot offenbar die Tätigkeit als Lagerarzt im sogenannten Auswanderer-Umschulungslager für „Nichtarier“, wie z.B. eine Bestätigung des Kommandanten des Lagers in Gänserndorf für den „Jude[n] Dr. Freund Otto“ vom Jänner 1939 zeigt.¹⁹⁴ Dieses Ende 1938 eingerichtete und bis April 1940 bestehende Lager war trotz seiner „euphemistischen Bezeichnung“ in der Realität freilich „ein reines Arbeitslager“ und entsprang – gleichsam als eine Art Versuchsballon – den Überlegungen der Wiener Stadtverwaltung, des Reichskommissars und der Mitte 1938 als zentrale „Arisierungsbehörde“ eingerichteten „Vermögensverkehrsstelle“, möglichst alle „Juden“ in Barackenlagern zusammenzufassen und zur Zwangsarbeit einzusetzen.¹⁹⁵ Im „Umschulungslager Pappfabrik Doppl, Altenfelden Linz“ scheint diese Möglichkeit allerdings nicht bestanden zu haben.¹⁹⁶ Wie dies im „Umschulungslager Gut Sandhof Windhag bei Waidhofen an der Ybbs“ und in den Hachschara-Lagern¹⁹⁷ gehandhabt wurde, ist nicht bekannt.

¹⁹³ ARIAS, Wirklichkeit 47–49, 65.

¹⁹⁴ Bestätigung des Lagerkommandanten Obersturmführer Buresch vom 28. 1. 1939, ÖStA, AdR, BMF, aHF 403.

¹⁹⁵ GRUNER, Zwangsarbeit 132ff.; BOTZ, Wohnungspolitik 96ff.

¹⁹⁶ Dort habe die ärztliche Betreuung dem „Zivilarzt aus Lembach“ obliegen, der einmal wöchentlich bzw. in dringenden Fällen ins Lager gekommen sei, ein jüdischer Medizinstudent habe die Lagerinsassen vor Ort medizinisch betreut, vgl. ANDERL, Umschulungslager 18, Anm. 63.

¹⁹⁷ Vgl. ANDERL, Emigration, 192–196, 210–215.

3. Vertreibung und Exil

Viele der aus ihren beruflichen Tätigkeitsfeldern entfernten ÄrztInnen entschieden sich für eine Flucht aus Österreich. Zu diesem Zweck bot die IKG Wien daher für die Auswanderung der ÄrztInnen eine Beratung der Auswanderungsabteilung an.¹⁹⁸ Sie richtete aber auch eine „Ärztelhilfe“ ein, in welche noch verdienende ÄrztInnen für ihre bereits verarmten und arbeitslosen Kollegen einzahlten.¹⁹⁹ Überdies bot das Rothschildspital Kurse für Massage, chemische Laboratoriumsarbeit, Kosmetik und Krankenpflege an.²⁰⁰ Hilfreich für die Emigration waren auch die zahlreichen internationalen Verbindungen der ÄrztInnen, so z.B. über „The American Medical Association of Vienna“.²⁰¹ Kontakte und Netzwerke konnten so oft lebensrettend sein, etwa wenn Ärzte von früheren PatientInnen oder vormaligen StudienkollegInnen in das Ausland eingeladen wurden.²⁰²

1938 flüchteten etwa 3.000 ÄrztInnen aus Österreich,²⁰³ die meisten in die USA (über 2.000), viele nach Großbritannien (ca. 360),²⁰⁴ wie etwa die Nobelpreisträger Sigmund Freud und Otto Loewi, der Medizinhistoriker Max Neuburger oder Richard Berczeller,²⁰⁵ nach Palästina (ca. 70),²⁰⁶

wie z.B. der Chirurg Felix Mandl²⁰⁷ oder Siegfried Plaschkes,²⁰⁸ der sich trotz seiner 74 Jahre dort noch in der Ärztevereinigung engagierte,²⁰⁹ oder nach Shanghai (ca. 130), wie etwa der „jüdische“ Sozialdemokrat Jakob Rosenfeld oder der Zahnarzt Alfred Kneucker.²¹⁰ Aber auch in zahlreiche andere Länder konnten sich österreichische ÄrztInnen retten, wie – neben verschiedenen europäischen Ländern – z.B. auf die Philippinen, wie etwa der bekannte Wiener Kinderarzt Eugen Stransky, der Wiener Professor für medizinische Chemie Robert Willheim und der renommierte Urologe Alfred Zinner,²¹¹ nach Indien (v.a. ÄrztInnen, die in England keine Aufnahme mehr fanden),²¹² nach Australien, Brasilien u.a. Nach Hubenstorf gelang etwa 80 Prozent der jüdischen ÄrztInnen Österreichs die Rettung,²¹³ über 220 wurden jedoch deportiert und ermordet.²¹⁴

Für die Entscheidung zur Flucht trug möglicherweise bei, dass die MedizinerInnen – im Unterschied z.B. zu RechtsanwältInnen – die Möglichkeit der Berufsausübung im Exilland wohl aussichtsreicher einschätzten. Dem besseren Nachweis der medizinischen Ausbildung in Österreich dienten jedenfalls etwa von der Universität Wien ausgestellte „College Certificates“, die für die Zulassungsbehörden der Emigrationsländer nicht nur die Studiendauer bescheinigten, sondern auch den Erwerb des „Diploma

¹⁹⁸ FEIKES, Exil 233.

¹⁹⁹ ARIAS Schicksal 54f.

²⁰⁰ ARIAS, Wirklichkeit 39; ANGETTER, KANZLER, Eltern 67.

²⁰¹ FEIKES, Exil 233.

²⁰² Wie in den Fällen Dr. Franz Friedländer, Dr. Robert Politzer und Dr. Robert Heilig, FRANZ, Passage 203; HEILIG, Emigrant.

²⁰³ HUBENSTORF, Medizin 16ff.

²⁰⁴ WEINDLING, refugees 159; FEIKES erfasste 267, Exil 236.

²⁰⁵ ATLAS, Ärzte 62; RIEDL, FS Berczeller.

²⁰⁶ In Palästina waren im Hinblick auf die Berufsstrukturen der österreichischen EmigrantInnen besonders die freien Berufe, darunter Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte und Lehrer, signifikant, andererseits die in Industrie und Handel mittleren und kleinen Umfangs Tätigen, vgl. NIEDERLAND, Immigration 378.

²⁰⁷ ATLAS, Ärzte 55f.

²⁰⁸ HAGEN, NITTENBERG, Flucht 187.

²⁰⁹ Für weitere Beispiele siehe FEIKES, Exil 236; HUBENSTORF, Ärzteemigration 85ff; DERS., Ärzte-Emigration 359ff.

²¹⁰ KAMINSKI, UNTERRIEDER, Österreichern 828–848, DERS., Österreichern 402–406; KNEUCKER, Zuflucht; SU-STRUBREITER, Flüchtlinge 71–73; FRISCHLER, Vienna 83f.

²¹¹ KANZLER, Emigranten 134.

²¹² DECKER, Divisions; FRANZ, Passage 201.

²¹³ HUBENSTORF, Vertreibung 281.

²¹⁴ FEIKES, Emigration 43.

as Doctor of Medicine“.²¹⁵ Allerdings hatten die Flüchtlinge im Zielland verschiedene Prüfungen zwecks Berufsausübung abzulegen, darunter in den USA auch etwa eine „examination in English for foreigners“, und eine Zulassung zum Arztberuf zu erlangen, so z.B. durch das „New York State Education Department“. In Großbritannien wurde ein zweijähriges Praktikum vor der Zulassung zur Prüfung verlangt.²¹⁶

Überdies gab es, wie das „Ärzteblatt“ berichtete, gegen die in die USA geflüchteten „jüdischen“ ÄrztInnen „empörte Protestrufe arischer Ärzte“, die sich gegen die „massenhafte Niederlassung jüdischer Emigrantärzte im Staate New York“ richteten. Laut der amerikanischen Wochenzeitschrift „Liberation“ werde die „Frechheit Judas [...] erneut illustriert durch den geradezu unglaublichen Vorschlag jüdischer Emigrantärzte, ihnen die Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufes im Staate New York zu erteilen, ohne daß sie sich den üblichen Prüfungen unterziehen müssten.“ Alleine im Jänner 1939 hätten etwa 500 von ihnen im Staate New York Bestätigungen erhalten, denen zufolge sie als „ehrbare Ärzte“ qualifiziert seien. Eine „Anzahl jüdischer Ärzte, die die Prüfungen im September nicht bestand[en]“ habe, kämpfe jetzt vor dem Gericht „um den Erhalt ihrer Lizenz ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften“. Kein ausländischer „arischer“ Arzt würde eine solche „bevorzugte Behandlung“ verlangen, aber letztlich „bleiben die Juden eben Juden in der ganzen Welt“. Die Ärzte New Yorks seien daher „über die zunehmende gefährlich werdende Konkurrenz sehr beunruhigt“.²¹⁷

Das „Ärzteblatt“ wies 1938 auch immer wieder unter Überschriften wie z.B. „Judeneinwande-

rung nirgends erwünscht“ auf Hindernisse der „Emigration“ hin. So sei etwa „jüdischen“ Ärzten, die nach Australien einwandern wollten, mitgeteilt worden, dass sie „unter keinen Umständen die Genehmigung zur Ausübung ihrer Praxis erhalten würden“. Dieser Schritt der Regierung sei „auf Wunsch der australischen Ärzte“ erfolgt, die eine „stärkere Verjudung ihres Standes“ vermieden sehen wollten.²¹⁸ Weiters berichtete sie über eine Entschließung, die in einer Versammlung tschechischer Rechtsanwälte und ÄrztInnen in Prag angenommen worden sei und die die „sofortige Einführung des Arierparagraphen in der Ärzte- und Rechtsanwaltskammer“ forderte.²¹⁹

Tatsächlich hatten viele Vertriebenen massive Schwierigkeiten, in ihrem Beruf wieder Fuß zu fassen, oder scheiterten überhaupt.²²⁰ Auch in „Eretz Israel“ war die Lage äußerst problematisch, wie z.B. aus einem Brief des dortigen „Ärzteverbandes“ an das „Zentralbüro zur Ansiedelung deutscher Juden“ vom September 1938 hervorging: Die Eingewanderten sollten „über den außerordentlichen Notstand, der innerhalb der Ärzteschaft allgemein und ganz speziell unter den Ärzten aus Österreich und Deutschland herrscht, Kenntnis haben“. Man sehe sich gezwungen, darauf hinzuweisen, dass angesichts der sich ständig verschlechternden wirtschaftlichen Lage die Zahl der arbeitslosen Ärztinnen in der letzten Zeit deutlich angestiegen sei. Darüber hinaus bringe jedes Schiff ÄrztInnen aus Österreich ins Land, die „hier nackt und bloß ohne einen Groschen in der Tasche und wirklich Hunger leidend eintreffen“. Die EmigrantInnen aus Deutschland und Österreich würden mehr als die Hälfte der jüdischen ÄrztInnen im Land und „einen bedeutenden Anteil

²¹⁵ So etwa für Dr. Siegfried Bien gerichtet an das Department of Registration and Education, Springfield, Illinois, 30. 1. 1939, ÖStA, AdR, BMF, NHF (gr) 16038.

²¹⁶ FEIKES, Exil 235.

²¹⁷ „Jüdische Ärzte in USA. Empörte Protestrufe arischer Ärzte“, ÄBldtO 2 (1939) Nr. 16, 15. 8. 1939, 327.

²¹⁸ „Judeneinwanderung nirgends erwünscht“, ÄBldtO 1 (1938), Nr. 14, 15. 10. 1938, 255.

²¹⁹ „Rassenpolitische Umschau“, ÄBldtO 1 (1938) Nr. 16, 15. 11. 1938, 305–308 (307).

²²⁰ HUBENSTORE, Medizin 16ff.

an den Arbeits- und Einkommenslosen [Hervorhebung im Original]“ darstellen.²²¹ Auch die Versuche eines Wechsels in andere Gesundheitsberufe erwiesen sich oft angesichts des fortgeschrittenen Alters der Flüchtlinge als undurchführbar. Es wurde daher sogar die Idee ventiliert, die eingewanderten ÄrztInnen an die benachbarten arabischen Staaten zu vermitteln, da das Gerücht umging, „daß die Türkei, der Irak und Ägypten bereit seien, jüdische Ärzte aus Österreich aufzunehmen“.²²² Darüber hinaus versuchte man, die Einwanderer in den akademischen Institutionen des Landes unterzubringen. So vermehrte die Eröffnung der medizinischen Fakultät an der Hebräischen Universität und damit im Zusammenhang des neuen medizinischen Zentrums auf dem Skopusberg 1939 das Stellenangebot.²²³ Selbst wenn die eingewanderten ÄrztInnen aber eine Anstellung fanden und sich so schneller als andere Flüchtlinge integrieren konnten,²²⁴ so bedeutete dies dennoch ein Sinken ihres Lebensstandards im Vergleich zu Österreich, jedenfalls in den ersten Jahren.²²⁵

Aber auch faktischer Widerstand der StandesgenossInnen in den Exilländern war keine Seltenheit. So sprach sich die britische Ärztegewerkschaft 1938/39 dagegen aus, eine zu große Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen, so dass nur eine begrenzte Anzahl von ÄrztInnen in den Genuss einer Zulassung kam.²²⁶ Erst 1941 wurde den Spitälern erlaubt, ÄrztInnen auch ohne die englische Qualifikation einzustellen, später durften die Flüchtlinge aufgrund einer derartigen „*Tem-*

porary registration“ auch außerhalb von Spitälern tätig werden, wobei bei der Neustart bei insgesamt 1.200 deutschen und österreichischen ÄrztInnen in Großbritannien nicht leicht war. Auf der „*Foreign List*“ des „*Medical Register*“ fanden sich daher nur 243 österreichische MedizinerInnen, 101 davon in London.²²⁷ Auf den Philippinen hingegen wurden die eingewanderten ÄrztInnen nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen dahingehend diskriminiert, dass ihnen verboten war, Rezepte auszustellen.²²⁸

4. Auswirkungen der „Säuberungen“ auf die Versorgungslage

Bereits am 1. Oktober 1938 verkündete Ramm die „erfolgreiche Entjudung des Ärztestandes“ in Österreich und sprach davon, dass hinsichtlich der „Ausschaltung der jüdischen Ärzte“ von einem Markstein im „völkischen und Standesleben“. Von 1. Oktober an sei „kein deutschblütiger Mensch der Gefahr mehr ausgesetzt, von jüdischen Ärzten an Körper und Seele vergiftet zu werden“. Es gäbe „von da an keinen jüdischen Arzt auf deutschem Boden mehr“.²²⁹

Die „Säuberungen“ hatten allerdings zunächst einen eklatanten ÄrztInnenmangel zur Folge, der sich auch auf die „ArierInnen“ auswirkte. Die mit der „Arisierung der Wiener Ärzteschaft“, v.a. in der Kassenpraxis, entstandene Versorgungsproblematik sollte durch die Berufung „deutschblütiger Ärzte aus den anderen Gauen nach Wien“ gelöst werden. Diesem Plan stand aber zunächst „die ungeheure Wohnungsnot“ in Wien entgegen, weshalb Ramm beim

²²¹ Brief der Ärztegewerkschaft an das Zentralbüro für die Ansiedlung der Juden aus Deutschland, 9. 9. 1938, zit. nach NIEDERLAND, Immigration 394.

²²² Brief Georg Landauers an die Politische Abteilung der Jewish Agency, 24. 5. 1938, zit. nach NIEDERLAND, Immigration 395.

²²³ NIEDERLAND, KAPLAN, Fakultät; NIEDERLAND, Immigration 396.

²²⁴ Vgl. auch HAERPFNER, Bürger 456, 472.

²²⁵ NIEDERLAND, Immigration 412.

²²⁶ SHERMAN, Refugee 124.

²²⁷ FEIKES Exil 236; DIES., Exil 68 f.

²²⁸ EPHRAIM, Escape 57f; KANZLER, Emigranten 135.

²²⁹ RAMM, Monate 219.

Wiener Bürgermeister intervenierte.²³⁰ Daraufhin habe es „dankenswerter Weise“ ein Entgegenkommen der Stadtverwaltung Wien gegeben, die den „in Arbeiterwohnblocks sitzenden jüdischen Ärzten die Wohnung zum frühest möglichen Termin“ kündigte, weshalb die rasche Einsetzung von 60 „arischen“ Ärzte erfolgen habe können. Später hätten dann die „Hoheitsträger der Partei“ bei der Beschaffung weiterer Wohnungen „außerordentlich gute Dienste geleistet“.²³¹ Überdies stellte die Reichsärztleitung nicht unerhebliche Summen zur finanziellen Unterstützung dieser Ärzte zur Verfügung, womit für die in der „Ostmark“ neu zur Kasernenpraxis zugelassenen oder auch „umgesiedelten“ Ärzte ein Darlehen von 2.000 Reichsmark zu einem günstigen Zinssatz zur Verfügung gestellt werden konnte, insgesamt bis zum Oktober 1938 50.000 Reichsmark.²³²

In Folge der Säuberungen waren natürlich auch viele ärztliche Positionen in Spitälern neu zu besetzen, und das „Ärztblatt“, in dem alle freien Stellen ausgeschrieben werden mussten,²³³ war daher voll von Stellenausschreibungen, so etwa auch für Planstellen bei der SS.²³⁴ Bereits Ende April 1938 ordnete Ramm freilich an, dass keine Stelle in Krankenhäusern und bei Krankenkassen angenommen werden dürfe, ohne dass dazu die Genehmigung der Landesärztleitung eingeholt werde. Auch die „Abwanderung von einem Gau in einen anderen (Niederlassungswechsel)“ war an die Zustimmung des Gauärztleiters gebunden.²³⁵ Für Ernennungen und

Beförderungen von ÄrztInnen war überdies nun „ausnahmslos nur das Reichsrecht zu Grunde zu legen“, was insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die Ernennung betraf, zu denen neben der erforderlichen Ausbildung v.a. die „arische Abstammung des Beamten (und seiner Gattin)“ sowie die „politische Zuverlässigkeit“ zählten.²³⁶ Um einen „Überblick über die Beförderungen jetzt“ und die „in nächster Zeit zur Verfügung stehenden Dienstposten“ zu erhalten, sollten dem Ministerium über die derzeit freien Dienstposten entsprechende „Nachweisungen“ vorgelegt werden.²³⁷

Seit Anfang Mai 1938 war auf Anordnung des Reichsstatthalters²³⁸ bei allen Personalanträgen für jeden Aufnahmewerber „eine kurze Darstellung seiner politischen Einstellung und seines politischen Verhaltens unter Anführung der Quelle, auf welche sich diese Darstellung stützt“, beizulegen. Weiters hatten seit 1939 der zuständige Kreis der NSDAP eine „Beschreibung über die politische Zuverlässigkeit“ des Bewerbers²³⁹ und die zuständigen NS-Vertreter, also die NS-Ärzeschaft, eine Stellungnahme beizusteuern.²⁴⁰ Trotz aller Bemühungen um eine zügige Aufstockung der Ärzteschaft musste Ramm im Oktober 1938 zugestehen, dass nach wie vor „ein gewisser Mangel an Assistenzärz-

²³⁰ Korrespondenz Ramm/Bürckel, 2. 5. 1938, ÖStA, AdR, Zivilakten NS-RK-Materie 2361: Juden im Ärzteberuf, Kt. 155; vgl. auch BRUNS, Medizinethik 92.

²³¹ RAMM, Monate 220.

²³² Ebd.

²³³ „Ärztliche Stellen“, ÄBldtO 1 (1938) Nr. 11, 8. 9. 1938, 173.

²³⁴ „Neueinstellungen von Sanitätspersonal bei der karnierten SS“, ÄBldtO 1 (1938) Nr. 11, 8. 9. 1938, 172.

²³⁵ „Landesärztleitung“, in: DtöAZ 1 (1938) F 2, 22. 4. 1938, 31–34 (31).

²³⁶ Erl. des MIKA, 8. 12. 1938, Zl. II/2-254.933/1938: Ernennungs- und Beförderungsvorschläge, Form, Feststellung der freien Dienstposten, 1d, ÖStA, AdR, BMSV-Volksgesundheit 1938, Kt. 2395.

²³⁷ Ebd.

²³⁸ Amt des RStHÖ, Kommissar für Personalangelegenheiten Zl. 160198-KP/1938: Instruierung der Personalakten vom 9. 5. 1938; Runderl. des MSV an alle Direktionen (Leitungen) der WrFKA, Zl. 42.930-Abt. 9/38: Instruierung der Personalakten vom 18. 5. 1938, ebd., Kt. 2339.

²³⁹ Erl. des MIKA, 17. 1. 1939, Zl. II 8-251.056/39: Ernennungs- und Beförderungsvorschläge. Form, ebd., Kt. 2395.

²⁴⁰ Erl. des MIKA, 9. 7. 1938, Zl. 52.634-Abt. II/Gr. 8/38: WrKAF, Anträge in Personalangelegenheiten, Stellungnahme der zuständigen NS-Vertreter, ebd., Kt. 2340.

ten in den Krankenanstalten auftreten könne“, der aber „durch Hereinnahme von Jungärzten aus dem Altreich“ leicht zu decken sei.²⁴¹

Als Folge der „Säuberungen“ und Neueinstellungen standen in Wien im Oktober 1938 nun „692 praktische Ärzte und zirka 500 Fachärzte deutschblütiger Abstammung für eine Einwohnerzahl von rund 1,6 Millionen Ariern zur Verfügung“, eine Zahl, die Ramm zufolge, „für die ärztliche Betreuung Wien durchaus genügen dürfte, aber auch jederzeit noch erhöht werden“ könne. In diesem Zusammenhang stellte Ramm auch fest, dass der „Ersatz der Wiener jüdischen Ärzte allein aus den Gauen Österreichs möglich“ gewesen sei, „ohne daß die ärztliche Versorgung draußen gelitten hätte.“ Er nahm sogar an, dass „in Graz und Innsbruck noch zu viele Ärzte“ vorhanden seien, „um sie bei Einhaltung des Schlüssels alle zur Kassenpraxis zulassen zu können“. Die Zahl der in ganz Österreich nun im Oktober 1938 zugelassenen Kassenärzte lag laut Ramm bei ca. 3.700 und war damit seiner Einschätzung nach „den Verhältnissen im Altreich annähernd angeglichen“.²⁴² In Niederdonau seien 982 „arische“ Ärzte tätig (davon 783 mit Kassenzulassung), in Oberdonau 627 (355 m.K.), in Salzburg 199 (135 m.K.), in der Steiermark 868 (592 m.K.), in Kärnten 267 (230 m.K.) und im Gau Tirol-Vorarlberg 471 (349 m.K.).²⁴³

Bis Mitte 1940 scheint sich allerdings die Lage nicht nur stabilisiert, sondern auch die Zahl der ÄrztInnen deutlich vergrößert zu haben, betrug ihre Zahl doch nach den Angaben im „Ärzteblatt“²⁴⁴ nun insgesamt 8.010, davon 7.525 ÄrztInnen und 485 ZahnärztInnen, wobei auf Wien 3.638 ÄrztInnen entfielen (davon 229 ZahnärztInnen), auf Niederdonau 1.095 (davon 41 ZÄ), auf Oberdonau 775 (davon 44 ZÄ), auf die Steiermark 1.224 (davon 83 ZÄ), auf Kärnten 339

(davon 27 ZÄ), auf Salzburg 274 (davon 15 ZÄ), und auf Tirol mit Vorarlberg 665 (davon 46 ZÄ). In diesen Zahlen waren allerdings sämtliche ÄrztInnen enthalten, gleichgültig ob sie niedergelassen, angestellt oder beamtet waren, oder ob sie den Beruf derzeit tatsächlich ausübten. Nach den Angaben des „Ärzteblatts“ war damit nun aber das Betreuungsverhältnis in der „Ostmark“ mit 10,8 ÄrztInnen je 10.000 EinwohnerInnen besser als im „Altreich“ (8,6), und die Versorgungslage in Wien mit 17,8 besser als in Berlin (14,0). Mehr als die Hälfte der ÄrztInnen waren niedergelassen (in Wien über 40 Prozent) und mehr als 32 Prozent in Spitälern angestellt (in Wien über 40 Prozent).²⁴⁵ Übrigens befand sich auch mehr als die Hälfte der österreichischen FachärztInnen in Wien.

Das „Ärzteblatt“ wies auch darauf hin, dass sich „nach dem Ausscheiden der Juden noch 182 Mischlinge unter der ostmärkischen Ärzteschaft befinden, und zwar 126 ersten und 56 zweiten Grades“, wobei allein in Wien 150 „Mischlinge“ ansässig seien. Von den 182 „Mischlingen“ waren nach diesen Angaben 116 niedergelassen, 36 angestellt und 30 ohne tatsächliche ärztliche Tätigkeit. Auch „mit Juden oder Mischlingen verrippte Ärzte“ seien, v.a. in Wien, noch vorhanden.²⁴⁶

Die Reichsärzteordnung von 1935²⁴⁷ wurde mit Wirkung vom 1. Juli in Österreich eingeführt.²⁴⁸ Sie löste die am 1. Jänner 1938 in Kraft getretene Ärzteordnung von 1937²⁴⁹ ab und schrieb fest, dass von nun an nur noch solche ÄrztInnen zur Behandlung „deutscher“ Menschen neu zuzulassen seien, die in „rassischer“ Beziehung den nationalsozialistischen Anforderungen genüg-

²⁴¹ RAMM, Monate 221.

²⁴² Ebd.

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ KANN, Zahl 203.

²⁴⁵ Ebd. 204.

²⁴⁶ Ebd. 205.

²⁴⁷ RÄO vom 13. 12. 1935, dRGBL. I 1935 S 1433–1444.

²⁴⁸ VO zur Einführung der RÄO in der Ostmark vom 24. 6. 1939, dRGBL. I 1939 S 1048.

²⁴⁹ BG über die Ausübung des ärztlichen Berufes (Ärzteordnung), BGBl. 430/1937.

ten.²⁵⁰ In der „Ostmark“ galt nun als „bestallt“ im Sinne der RÄO, wer die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf Grund des bisherigen Rechts erlangt hatte. Auch das österreichische Gesetz über die Errichtung von Ärztekammern²⁵¹ wurde 1939 aufgehoben, was die Auflösung der Ärztekammern zur Folge hatte.²⁵²

5. Schlussbemerkung

In Österreich erfolgte die Umsetzung der Maßnahmen zur „Säuberung“ und Entrechtung der aus rassistischen oder politischen Gründen unerwünschten ÄrztInnen im Unterschied zum „Altreich“ innerhalb nur weniger Monate. Viele der neu eingestellten ÄrztInnen verfügten jedoch über keine oder erheblich weniger Erfahrung als die Entfernten und auch die Versorgung der verbleibenden jüdischen Bevölkerung verschlechterte sich massiv.²⁵³ Gleichzeitig wurde das Gesundheitswesen völlig umstrukturiert. Hinsichtlich der „nichtarischen“ ÄrztInnen wurde jedenfalls innerhalb kürzester Zeit umgesetzt, was der Berliner „Völkische Beobachter“ am 24. April 1938 gefordert hatte: „Bis zum Jahre 1942 muss das jüdische Element in Wien ausgemerzt und zum Verschwinden gebracht sein“.²⁵⁴ Während die Verfolgung politisch missliebiger MedizinerInnen in der „Ostmark“ sich – auch aufgrund von Emigrationsvorgängen bereits zwischen 1933 und 1938 – quantitativ in Grenzen hielt, traf die Entrechtung und Verfolgung alle „Juden“, „Mischlinge“ oder „jüdisch Versippten“. Während jedoch Ärzte mit „jüdischen“ Frauen „nur“ ihre öffentlichen Ämter verloren und „Mischlinge“ wenigstens entweder zumeist ihre Praxisausbildung beenden konnten und

vom Approbationsentzug verschont blieben, so trafen die NS-Maßnahmen die „Volljuden“ mit voller Härte und Tragik. Viele endeten entweder durch Suizid oder Ermordung in den Konzentrationslagern, viele konnten aber – solange die „Auswanderung“ noch nicht verboten war – wenigstens ihr Leben durch die Flucht retten.

Korrespondenz:

Prof.ⁱⁿ Dr. Ilse Reiter-Zatloukal
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Universität Wien
1010 Wien, Schottenbastei 10–16

²⁵⁰ SCHWOCH, Krankenbehandler, 76.

²⁵¹ RGBl. 6/1892.

²⁵² POPP, Ärztekammer 20.

²⁵³ ANGETTER, KANZLER, Eltern 60.

²⁵⁴ Zit. nach SEIDLER, Kinderärzte 43.

Abkürzungen:

ÄBldtO	Ärzteblatt für die deutsche Ostmark (ab 8. 6, vorher: Ärztliches Mitteilungsblatt für das Land Österreich).
aHF	alter Hilfsfonds
AKH	Allgemeines Krankenhaus
ÄRZ	Ärztliche Reform-Zeitung
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
dRGBL	deutsches Reichsgesetzblatt
DtöÄZ	Deutschösterreichische Ärztezeitung
Erl.	Erläss
GBILÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich 1938–1945
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
Kt.	Karton
KVD	Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
MIKA	Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten
MSV	Ministerium für Soziale Verwaltung
MWA	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
NHF (gr)	Neuer Hilfsfonds (grün)
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
ÖLReg	Österreichische Landesregierung
RÄO	Reichsärzteordnung
RAM	Reichsarbeitsministerium
REM	Reichserziehungsministerium
RIM	Reichsinnenminister
RKÖ	Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
RGBL	österreichisches Reichsgesetzblatt
RStHÖ	Reichsstatthalter in Österreich
WrFKA	Wiener Fondskrankenanstalten
WrKAF	Wiener Krankenanstaltenfonds
VVB	Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:

- Gabriele ANDERL, Die „Umschulungslager“ Doppl und Sandhof der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung, auf: http://www.doew.at/cms/download/7qvab/anderl_umschulungslager_doppl_sandhof.pdf, 1–50.
- Gabriele ANDERL, Emigration und Vertreibung, in: Erika WEINZIERL, Otto D. KULKA (Hgg.), Vertreibung und Neubeginn. Israelische Bürger österreichischer Herkunft (Wien–Köln–Weimar 1992) 167–337.
- Daniela ANGETTER, Christine KANZLER, „Eltern, Wohnung, Werte, Ordination, Freiheit, Ehren verloren! Das Schicksal der in Wien verbliebenen jüdischen Ärzte von 1938 bis 1945 und die Versorgung ihrer jüdischen Patienten, in: Thomas BEDDIES, Susanne DOETZ, Christoph KOPKE (Hgg.), Jüdische Ärztinnen und Ärzte im Nationalsozialismus (= Europäisch-jüdische Studien, Beiträge 12, München 2014) 58–74.
- Ingrid ARIAS, „...Und bei allem war man die Erste!“. Die ersten Ärztinnen in Wiens Spitäler[n] (1900–1938) (phil. Dipl. Univ. Wien 2004).
- Ingrid ARIAS, „...und in Wirklichkeit war es Zufall, dass man am Leben geblieben ist...“, Das Schicksal der jüdischen Ärztinnen in Wien 1938–1945, in: DIES. (Hg.), Im Dienste der Volksgesundheit. Frauen. Gesundheitswesen. Nationalsozialismus (Wien 2006) 31–92.
- Moshe ATLAS, Grosse jüdische Ärzte Wiens im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, in: Josef FRAENKEL (Hg.), The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction (London 1967) 41–65.
- Judith BAUER-MERINSKY, Die Auswirkungen der Annexion Österreichs auf die Medizinische Fakultät der Universität Wien im Jahre 1938 (phil. Diss. Wien 1980).
- Gerhard BOTZ, Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Wohnungspolitik (Wien–Salzburg 1975).
- Florian BRUNS, Medizinethik im Nationalsozialismus. Entwicklungen und Protagonisten in Berlin (1949–1945) (= Geschichte und Philosophie der Medizin 7, Stuttgart 2009).
- Frank EPHRAIM, Escape to Manila. From Nazi Tyranny to Japanese Terror (Urbana–Chicago 2003).
- Ulrike ERBEN, „Die Ärztin gehört mit an die vorderste Front“. Das Berufsbild der deutschen Ärztin im Nationalsozialismus im Spiegel der Zeitschrift „Die Ärztin“, in: Ingrid ARIAS (Hg.), Im Dienste

- der Volksgesundheit. Frauen, Gesundheitswesen, Nationalsozialismus (Wien 2006) 5–14.
- Renate FEIKES, Emigration von Wiener (Jüdischen) Ärzten in die USA, speziell nach New York (phil. Diss., Univ. Wien 1999).
- Renate FEIKES, Exil der Wiener Medizin ab 1938, in: Sandra WIESINGER-STOCK, Erika WEINZIERL, Konstantin KAISER (Hgg.), Vom Weggehen. Zum Exil von Kunst und Wissenschaft (= Exilforschung heute 1, Wien 2006) 232–243.
- Renate FEIKES, Exil der Wiener Medizin in Großbritannien, in: Charmain BRINSON, Richard DOVE, Jennifer TAYLOR (Hgg.), „Immortal Austria“? Austrians in Exile in Britain (= The Yearbook of the Research Centre for German and Austrian Exile Studies 8, Amsterdam–New York 2007) 61–74.
- Renate FEIKES, Veränderungen in der Wiener jüdischen Ärzteschaft (Dipl., Univ. Wien 1993).
- Margit FRANZ, „Passage to India“. Österreichisches Exil in Britisch-Indien 1938–1945, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hg.), Jahrbuch 2007 (Wien u. a. 2007) 196–223.
- Michael Andreas FRISCHLER, „Little Vienna“ in Shanghai – auf den Spuren von Melange und Wiener Schnitzel im Paris des Ostens. Eine Kultur- und kommunikationswissenschaftliche Betrachtung (phil. Dipl., Univ. Wien 2009).
- Helmut GRÖGER, Die Folgen des Nationalsozialismus für das Wiener Gesundheitswesen, in: Sonia HORN, Peter MALINA (Hgg.), Medizin im Nationalsozialismus – Wege der Aufarbeitung, Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Überarbeitete Vorträge der internationalen Tagung im psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe, 5. bis 7. November 1998 (Wien 2001) 160–167.
- Wolf GRUNER, Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938–45 (Innsbruck–Wien–München 2000).
- Christian W. HAERPFER, Israelische Bürger österreichischer Herkunft. Eine statistische Analyse der quantitativen Befragung, in: Erika WEINZIERL, Otto D. KULKA (Hgg.), Vertreibung und Neubeginn. Israelische Bürger österreichischer Herkunft (Wien–Köln–Weimar 1992) 447–487.
- Angelika HAGEN, Joanna NITTENBERG (Hgg.), Flucht in die Freiheit. Österreichische Juden in Palästina und Israel (Wien 2006).
- Judith HAHN, Rebecca SCHWOCH, Anpassung und Ausschaltung. Die Berliner Kassenärztliche Vereinigung im Nationalsozialismus (Berlin 2009).
- Robert HAHN, Als Emigrant und Arzt 35 Jahre in Indien, in: Friedrich STADLER (Hg.), Vertriebene Vernunft, Bd. II: Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft. Internationales Symposium 19. bis 23. Oktober 1987 in Wien (Wien–München 1988) 802–806.
- Hellmuth HAUBOLD, Die ärztliche Versorgung Österreichs, in: *ÄBldtO* 1 (1938), F 3, 22. 5. 1938, 70f.
- Babette HEYDER, Die Reichsärzteordnung von 1935 und ihre Folgen für den ärztlichen Berufsstand in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur (Aachen 1996).
- Michael HUBENSTORF, Kontinuität und Bruch in der Medizingeschichte. Medizin in Österreich 1938 bis 1955, in: Friedrich STADLER (Hg.), Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte (Wien–München 1988) 299–332.
- Michael HUBENSTORF, Der Wahrheit ins Auge sehen. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus; DERS., Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 5 (1995) 14–27.
- Michael HUBENSTORF, Ende einer Tradition und Fortsetzung als Provinz. Die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Berlin und Wien 1925–1950, in: Christoph MEINEL, Peter VOSWINCKEL (Hgg.), Medizin, Naturwissenschaft und Technik im Nationalsozialismus (Stuttgart 1994) 33–53.
- Michael HUBENSTORF, Medizin ohne Menschlichkeit. Die Wiener Medizin und der Nationalsozialismus – in: DERS., Wiener Arzt. Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 6 (1995) 16–30.
- Michael HUBENSTORF, Medizinische Fakultät 1938–1945, in: Gernot HEIß, Siegfried MATTL, Sebastian MEISSL, Edith SAURER, Karl STUHLPFARRER (Hgg.), Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945. Ringvorlesung im Auditorium maximum der Universität Wien während des Sommersemesters 1988 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 43, Wien 1989) 233–282.
- Michael HUBENSTORF, Österreichische Ärztemigration 1934–45, in: Friedrich STADLER (Hg.), Vertriebene Vernunft, Bd. I: Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940, Wien–München 1987) 359–415.
- Michael HUBENSTORF, Vertreibung und Verfolgung. Zur Geschichte der österreichischen Medizin im 20. Jahrhundert, in: *Das jüdische Echo* 50 (2001) 277–288
- Michael HUBENSTORF, Vertriebene Medizin – Finale des Niedergangs der Wiener Medizinischen Schule, in: Friedrich STADLER (Hg.), Vertriebene Vernunft, Bd. II: Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940 (Wien 1988, Münster u. a. 2004) 766–793.

- Robert JÜTTE, Die Vertreibung jüdischer und staatsfeindlicher Ärztinnen und Ärzte, in: Robert JÜTTE in Verbindung mit Wolfgang U. ECKART, Hans-Walter SCHMUHL, Winfried SÜß, Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Nationalsozialismus (Göttingen 2011) 83–93.
- Gerd KAMINSKI, Else UNTERRIEDER, Von Österreichern und Chinesen (Wien–München–Zürich 1980).
- Gerd KAMINSKI, Von Österreichern und anderen Chinesen (Wien 2011).
- Edmund von KANN, Die Zahl der Ärzte in der deutschen Ostmark im Jahre 1940, in: *ÄBldtO* 3 (1940), Nr. 17, 1. 9. 1940, 203–205.
- Christine KANZLER, Österreichische Emigranten auf den Philippinen. Erste Forschungsergebnisse, in: Sandra WIESINGER-STOCK, Erika WEINZIERL, Konstantin KAISER (Hgg.), Vom Weggehen. Zum Exil von Kunst und Wissenschaft (= Exilforschung heute 1, Wien 2006) 130–143.
- Christine KLUSACEK, Kurt STIMMER, Josefstadt: Beiseln, Bühnen, Beamte (Wien 1991).
- Alfred W. KNEUCKER, Zuflucht in Shanghai. Aus den Erlebnissen eines österreichischen Arztes in der Emigration 1938–1945, bearb. u. hrsg. v. Felix GAMILLSCHEG (Wien–Köln–Graz 1984).
- Fridolf KUDLIEN, Ärzte im Nationalsozialismus (Köln 1985).
- Martina LEHNER, Die Medizinische Fakultät der Universität Wien 1938–1945 (phil. Dipl. Univ. Wien 1990).
- Stefan LEIBFRIED, Florian TENNSTEDT, Berufsverbote und Sozialpolitik 1933. Die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung auf die Krankenkassenverwaltung und die Kassenärzte. Analyse. Materialien zu Angriff und Selbsthilfe. Erinnerungen (= Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes Reproduktionsrisiken, soziale Bewegungen und Sozialpolitik 2, Bremen 1981) 241–269.
- Katharina LEPSIEN, Wolfgang LANGE, Verfolgung, Emigration und Ermordung jüdischer Ärzte, in: Friedrich HANNES, Wolfgang MATZOW (Hgg.), Dienstbare Medizin. Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus (Göttingen 1992) 32–43.
- Albert LICHTBLAU, Österreich, in: Wolf GRUNER, Jörg OSTERLOH (Hgg.), Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten (= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts 17, Frankfurt am Main–New York 2010) 77–105.
- Gerald LICHTENEGGER, Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus an der Universität Graz, in: Grenzfeste Deutscher Wissenschaft. Über Faschismus und Vergangenheitsbewältigung an der Universität Graz (Wien 1985) 48–71.
- LIEROW, „Aufgaben der deutschen Ärzte Österreichs am Reichsarbeitsdienst“, in: *DtöÄZ* 1 (1938), F 2, 22. 4. 1938, 31–34.
- Peter MALINA, Wolfgang NEUGEBAUER, NS-Gesundheitswesen und Medizin, in: Emmerich TÁLOS, Ernst HANISCH, Wolfgang NEUGEBAUER, Reinhard SIEDER (Hgg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 696–720, auch auf: <http://gedenkstaettesteinhof.at/sites/default/files/Volltextarchiv/NS-Gesundheitswesen.pdf> (angeführt am 1. 1. 2015).
- Barbara MANTHE, Richter in der NS-Kriegsgesellschaft (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2013).
- Franz Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht (= *Juridicum Spotlight* 2, Wien 2012).
- Alexander MEJSTRIK, u.a., Berufentschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938–1940 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 16, Wien 2004).
- Jonny MOSER, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5, Wien 1999).
- Kurt MÜHLBERGER, Enthebungen an der medizinischen Fakultät [der Universität Wien] 1938–1945. Professoren und Dozenten, in: *Wiener medizinische Wochenschrift* 110 (1998) 115–120.
- Doron NIEDERLAND, Die Immigration, in: Erika WEINZIERL, Otto D. KULKA (Hgg.), Vertreibung und Neubeginn. Israelische Bürger österreichischer Herkunft (Wien–Köln–Weimar 1992) 339–444.
- Doron NIEDERLAND, Zohar KAPLAN, Die medizinische Fakultät der Hebräischen Universität und „Dadasah“ in Jerusalem – Vorbereitungen und erste Jahre, in: *Kathedra* 48 (Juni 1988) 145–146.
- Gerhard OBERKOFLER, Peter GOLLER (Hgg.), Die Medizinische Fakultät Innsbruck. Faschistische Realität (1938) und Kontinuität unter postfaschistischen Bedingungen (1945). Eine Dokumentation (Innsbruck 1999).
- Paul PETERSILIE, Die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechtes in der Ostmark, in: *ÄBldtO* 2 (1939), Nr. 2, 15. 1. 1939, 21–23.

- Christian POPP, Die Ärztekammer – Geschichte und Aufgaben (Dipl., Hochschule für Welthandel 1975).
- Rudolf RAMM, Die Aufgabe des Kassenarztes, in: *ÄBldtO 1* (1938), Nr. 18, 15. 12. 1938, 353–356.
- Rudolf RAMM, Ausdehnung des Bereiches der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf die Ostmark, *ÄBldtO 1* (1938), Nr. 12, 22. 9. 1938, 195f.
- Rudolf RAMM, Sechs Monate ärztliche Aufbauarbeit in der Ostmark, in: *ÄBldtO 1* (1938), Nr. 13, 1. 10. 1938, 219–221.
- Joachim RIEDL (Hg.), *Denn Sie töten den Geist nicht, ihr Brüder! Festschrift zum 90. Geburtstag von Richard Berczeller* (Wien 1992).
- Rebecca SCHWOCH, „Praktisch zum Verhungern verurteilt“. „Krankenbehandler“ zwischen 1938 und 1945, in: Thomas BEDDIES, Susanne DOETZ, Christoph KOPKE (Hgg.), *Jüdische Ärztinnen und Ärzte im Nationalsozialismus (= Europäisch-jüdische Studien, Beiträge 12, München 2014)* 75–91.
- Rebecca SCHWOCH, Medizinische Krankenversorgung von Juden für Juden? „Krankenbehandler“ in Berlin 1938–1945, in: Caris-Petra HEIDEL (Hg.), *Jüdische Medizin – Jüdisches in der Medizin – Medizin der Juden (= Medizin und Judentum 10, Frankfurt am Main 2010)* 289–308.
- Eduard SEIDLER, *Jüdische Kinderärzte 1933–1945. Entrechtet. Geflohen. Ermordet* (Basel–New York 2007).
- Ari Joshua SHERMAN, *Island Refugee. Britain and Refugees from the Third Reich 1933–39* (Berkeley–Los Angeles 1973).
- Roland SIMON, *Die Juden und die Medizin. Ein Beitrag zur österreichischen Bildungssoziologie. Materialsammlung zu einer Theorie der Bildungsethik* (phil. Dipl., Univ. Wien 1989).
- Erich STERN, *Die letzten zwölf Jahre Rothschild-Spital Wien 1931–1943* (Wien 1974).
- Regina SU-STRUBREITER, *Die jüdischen Flüchtlinge in Shanghai 1938 bis 1945. Die Berichterstattung der „Shenbao“ und anderer chinesischer Quellen*, (phil. Dipl., Univ. Wien 1996).
- Alexandra TSCHAUDI, *Eine sozialgeschichtliche und statistische Studie über das Verhältnis der Wiener Juden zur Medizin zwischen Emanzipation und Erstem Weltkrieg (wirtschafts- und sozialgesch. Dipl., Univ. Wien 2000)*.
- Ilsemarie WALTER, *Auswirkungen des „Anschlusses“ auf die österreichische Krankenpflege*, in: Sonia HORN, Peter MALINA (Hgg.), *Medizin im Nationalsozialismus – Wege der Aufarbeitung, Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Überarbeitete Vorträge der internationalen Tagung im psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe, 5. bis 7. November 1998* (Wien 2001) 143–159.
- Tina WALZER, *Das Sanatorium Fürth*, in: Irmtraud KARLSSON, Manfred KERRY, Tina WALZER (Hgg.), *... lebte in der Josefstadt. Steine der Erinnerung 1938–1945* (Wien 2008) 161–168.
- Paul WEINDLING, *Austrian medical refugees in Great Britain. From marginal aliens to establisheer professionals*, in: *Wiener Klinische Wochenschrift* 110 (1998) 158–161.
- Willi WEINERT, *Die Maßnahmen der reichsdeutschen Hochschulverwaltung im Bereich des österreichischen Hochschulwesens nach der Annexion 1938*, in: Helmut KONRAD, Wolfgang NEUGEBAUER (Hgg.), *Arbeiterbewegung, Faschismus, Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner* (Wien 1983) 127–134.